

DOKA TERMS DIGITAL SOLUTIONS Doka Deutschland GmbH

I. ANGEBOT.

Zwischen Doka und dem Kunden individuell abgeschlossen.

II. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

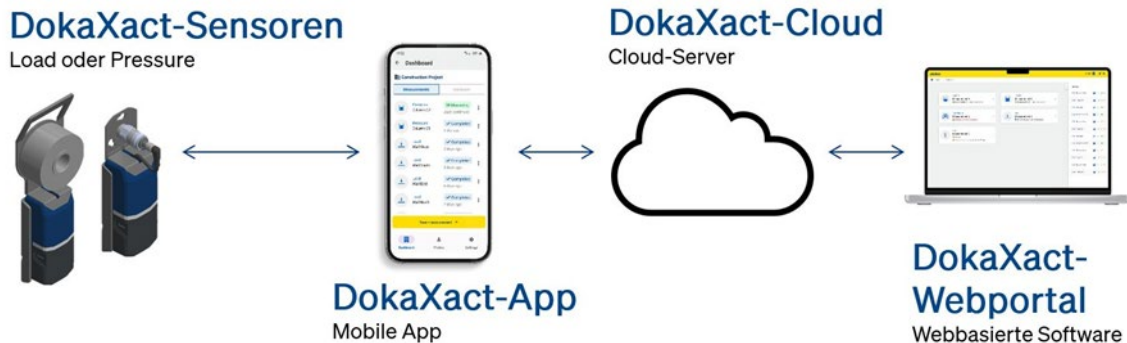
Die jeweiligen produktspezifischen Bedingungen gelten nur für jene Digital Solutions, die Gegenstand eines beauftragten Angebotes zwischen Doka und dem Kunden sind.

A. DokaXact

1. Beschreibung DokaXact

1.1. Über DokaXact

DokaXact ist eine web- bzw. App-basierte Anwendung (gemeinsam die "**Software-Applikation**" oder die "**Applikation**"), die mittels bereitgestellter Hardware (u.a. Load oder Pressure-Sensoren) die Echtzeitmessung der Schalungslast ("**Load**") bzw. des Betondrucks ("**Pressure**") ermöglicht und dem Nutzer Informationen darüber liefert.



1.2. Software-Applikation und Hardware

Die DokaXact-Hardware besteht aus Messgeräten, insb. Load- und Pressure-Sensoren (gemeinsam die „**Hardware**“). Die Hardware kann entweder **gemietet oder gekauft** werden. Über den Umfang des beauftragten Angebots hinaus kann der Kunde auf Basis eines separaten Angebots zusätzliches Zubehör (z.B. Messfühler, Kabel und Akkus) erwerben.

Ungeachtet der Wahl der Miet- oder Kaufoption umfasst DokaXact jeweils die Verwendung der Software-Applikation als Web-Portal oder mobile App; dies inklusive webbasierter Datenübertragung zwischen Hardware und Applikation sowie Analyse der Daten, die durch die Hardware im Zuge der Messungen erfasst werden. Die von der Hardware gemessenen technischen Daten werden über Bluetooth-Verbindung an ein Smartphone des Kunden und vom Smartphone des Kunden mittels mobiler Datenübertragung an ein als IoT-Plattform genutztes Rechenzentrum übermittelt und im Hinblick auf Schalungslast und Betondruck analysiert. Die Analyse der von den einzelnen Hardware-Geräten im Laufe der Messung erfassten Daten wird in der Applikation zur Verfügung gestellt. Diese Datenanalyse zielt ausschließlich auf technische Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt des Kunden ab.

Für die Nutzung der Web-Applikation auf den internetfähigen Geräten des Kunden ist keine Installation erforderlich. Falls sich der Kunde für die Nutzung der mobilen App entscheidet, ist eine Installation über den Applikations-Store des jeweiligen Betriebssystems nötig (zB Play Store AppStore, etc.) zu den Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Ob eine mobile App für ein bestimmtes Betriebssystem verfügbar ist, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Applikations-Store.

Das Produkt umfasst zudem eine Betriebsanleitung über den Betrieb und die Funktionsweise der Hardware sowie ein Benutzerhandbuch für die Applikation. Die oben angeführten Unterlagen können jederzeit von unserer Website www.doka.com/DokaXact und aus dem Webportal unter <http://DokaXact.doka.com> heruntergeladen werden.

2. Allgemein

- 2.1. In der Mietoption ist DokaXact ein nicht trennbares Paketprodukt. Hardware und Software sind daher nicht trennbar und werden ausschließlich gemeinsam als Paket angeboten. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, hinsichtlich nur eines Teils des Produkts (teilweise) vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.2. In der Kaufoption ist DokaXact ein trennbares Produkt und kann daher entweder als Paket oder separat angeboten werden.
- 2.3. Doka gibt keine Empfehlungen in Bezug auf Betontechnik (z.B. Anweisungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Mischung von Beton) ab. Soweit Mitarbeiter der Doka Empfehlungen in diesem Zusammenhang abgeben, sind diese Empfehlungen Doka nur zurechenbar, soweit im jeweiligen Einzelfall eine ausdrückliche Autorisierungserklärung durch die Doka-Geschäftsleitung vorliegt. Anderenfalls sind sie unverbindlich und wird keine Haftung übernommen.

3. Preise

- 3.1. Die im beauftragten Angebot ausgewiesenen Preise gelten nur für die im Angebot enthaltenen Produkte bzw. Mengen. Im Zuge des Projektverlaufs kann sich die Notwendigkeit ergeben, die im Angebot vereinbarte/n Stückzahl/Einheiten zu erweitern oder die Miete zu verlängern; diesfalls erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich gelieferten Mengen/Einheiten bzw. der tatsächlichen Mietdauer, wobei für alle nicht im Angebot genannten Posten die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Doka-Preisliste maßgeblich ist.
- 3.2. Allfälliges Zubehör wird in EUR/Stück verrechnet. Der Kauf von Zubehör erfolgt über eine zusätzliche Vereinbarung. Der Kaufpreis wird dem Kunden daher getrennt verrechnet. Im Zweifel gelten die Preise laut aktueller Preisliste im Lieferzeitpunkt.

4. Mitwirkungen des Kunden

- 4.1. **Hardware.** Der Kunde ist verantwortlich für den sorgfältigen Umgang mit der Hardware, z.B.:
 - a. Ein- und Ausbau der Sensoren an bzw. in die Schalung.
 - b. Schutz der DokaXact Hardware vor starkem Regen und sonstigem Eindringen von Wasser (zB wenn die Schalhaut auf dem Boden aufliegt)
- 4.2. **Software.** Der Kunde hat Daten in die Applikation einzugeben und Messungen selbständig durchzuführen.
- 4.3. **Endgeräte.** Der Kunde hat geeignete Endgeräte einzusetzen:
 - a. Android Smartphone Model, welches nicht älter als drei Jahre ist und Zugang zum Google Play Store und einem marktüblichen Standard-Datenplan für Downloads und die Installation der DokaXact Mobile-App hat.
 - b. Eine mobile Ladestation (z.B. battery power bank) wird für längere Messvorgänge empfohlen.
- 4.4. Die Mitwirkung des Kunden hat gemäß den schriftlichen Anweisungen von Doka (z.B. Betriebsanleitungen, Benutzerhandbücher, etc.) zu erfolgen. Siehe dazu unter anderem: www.doka.com/DokaXact

5. Nutzung der Leistungen

- 5.1. Der Kunde kann die Applikation als Benutzeroberfläche für die Dateneingabe und -ausgabe nutzen. Sämtliche Daten in der Applikation werden ausschließlich vom Kunden eingegeben. Doka gibt Daten für den Kunden in die Applikation nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Beauftragung dazu in einem Angebot als Professional Service gegen Entgelt vor Ort ein. Eine Dateneingabe oder Durchführung der Messung per Fernzugriff durch Doka ist nicht vorgesehen.
- 5.2. Falls der Kunde Messergebnisse dauerhaft speichern möchte, hat er aus eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Daten auf die in der Software angebotene Weise exportiert und separat gesichert werden. Der Kunde trägt alleine die Gefahr des Datenverlustes; dies auch, wenn Datenverluste zu Verzögerungen des Projektes führen.
- 5.3. Der Kunde ist allein für die Ermittlung der Zielwerte, die korrekte Dateneingabe, sowie für die korrekte Nutzung der Leistungen verantwortlich und trägt hinsichtlich dieser Umstände die Beweislast.

6. Lizenzumfang

- 6.1. **Lizenzdauer:** Der Kunde hat das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Software im folgenden Ausmaß:
 - a. Bei Miete von Hardware: während der Mietdauer der Hardware;
 - b. Bei Kauf von Hardware: während der Dauer der Subscription gemäß Angebotsdokument, solange die Gebühr für die Subscription bezahlt wird.
- 6.2. **Lizenzmetrik.** Sofern im beauftragten Angebot nicht anders vereinbart, schuldet der Kunde pro Bauprojekt für die gesamte Lizenzdauer (siehe oben) die monatlichen Lizenzgebühren gemäß der aktuellen DokaXact Preisliste. Die Lizenzgebühr ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

7. Professional Services und sonstige Leistungen

- 7.1. **DokaXact-Baustelleneinschulung.**
 - a. Die **DokaXact-Baustelleneinschulung** wird als Pauschalleistung im Umfang der in der jeweiligen Position ausgewiesenen Stundenanzahl angeboten und vereinbart. Von dieser Pauschale sind folgende Leistungen umfasst:
 - Erläuterung der Eigenschaften und des korrekten Einbaus der DokaXact-Sensoren
 - Aktivierung der DokaXact-Sensoren
 - Vorstellung der mobilen App und des Webportals
 - Einrichtung der ersten Messung über die DokaXact-App auf dem Smartphone des Kunden
 - Schulung Webportal (Messung, Benachrichtigung, Reporting)
 - Benutzerspezifischer Zugang zum Webportal (Administration und Leseberechtigung)
 - b. Sonstige Leistungen sind nicht von dieser Pauschale umfasst (z.B.: Fahrtkosten zum/vom Standort, Taggelder, Unterkunft und Verpflegung von Doka Mitarbeitenden, sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit **DokaXact-Baustelleneinschulung**, etc.), sondern werden zu unserem Standardstundensatz in Rechnung gestellt.
- 7.2. **Transportleistungen.** Sofern im beauftragten Angebot explizit angeführt, werden folgende Transportleistungen betreffend die Hardware in dem vereinbarten Ausmaß zu den vereinbarten Konditionen durch einen von Doka nach freiem Ermessen zu bestimmenden Transporteur erbracht. Doka stellt dem Kunden die relevanten Teile der Konditionen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung:
 - a. Standard-Lieferung (903301000)
 - b. Express-Lieferung (903304000)
 - c. Standard-Rücklieferung (904301000)

B. myDoka | myMaterial plus

1. Endgeräte

1.1. Das Verwenden der "myDoka | myMaterial plus" Webapplikation (Software) setzt voraus, dass der Kunde über webfähige Benutzergeräte mit nachfolgenden Spezifikationen verfügt:

- Desktop
 - Empfohlene Netzwerk Bandbreite Download: ≥ 2 Mbit/s
 - Unterstützte Browser (<https://angular.io/guide/browser-support>):
 - Google Chrome: 2 aktuellsten Versionen
 - Microsoft Edge: 2 aktuellsten Versionen
 - Firefox: neueste Version und erweiterte Support-Version (ESR)
 - Safari: 2 aktuellsten Versionen

1.2. Der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der erforderlichen Endgeräte sind nicht Teil der von Doka angebotenen Leistung. Der Kunde ist für die Beschaffung und Erhaltung der erforderlichen Endgeräte allein verantwortlich. Jegliche Haftungen von oder Ansprüche gegen Doka, die aus dem Verkauf und/oder der Verwendung dieser Endgeräte resultieren, sind ausgeschlossen.

2. Nutzung der Leistungen

2.1. Der Kunde kann die Web-Applikation als Benutzeroberfläche für die Dateneingabe und -ausgabe nutzen. Sämtliche Daten in der Web-Applikation werden ausschließlich vom Kunden eingegeben. Doka gibt Daten für den Kunden in die Web-Applikation nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Beauftragung dazu in einem Angebot als Professional Service gegen Entgelt vor Ort ein. Eine Dateneingabe per Fernzugriff durch Doka ist nicht vorgesehen.

2.2. Falls Doka eine Verbindung zwischen der Web-Applikation und dem Online-Shop von Doka (oder einem verbundenen Unternehmen) anbietet, kann der Kunde diesen Online-Shop nur nutzen, wenn er auch den Bedingungen des Online-Shops akzeptiert und sich dort registriert. Der Kunde hat seinen Mitarbeitenden, die Bestellungen über den Online-Shop für ihn ausführen, die dafür erforderlichen Rechte einzuräumen. Der Kunde hat außerdem sicherzustellen, dass er die korrekte Übernahme und Richtigkeit der mit der Web-Applikation erstellten Materialliste vor der kostenpflichtigen Bestellung im Online-Shop nochmals überprüft.

2.3. In der Software können Autorisierte Nutzer des Kunden in der Software gekennzeichnete Nutzungsdaten mit anderen Autorisierten Nutzern des Kunden oder mit anderen Kunden teilen. Für sämtliche übermittelten bzw. empfangenen Daten gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäß (inkl. der eigenen Kontroll- und Qualitätssicherungspflichten des Kunden sowie seiner Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung).

3. Sonderbestimmungen für die kostenlose Version („Free Version“)

- 3.1. **Free Version – Allgemein:** Das Basismodul myDoka wird ausschließlich Unternehmern ("Kunden") zur Verfügung gestellt wird. Die Verwendung durch andere Personen (insb. Verbraucher) ist untersagt. Jede natürliche Person, die sich für die Free Version registriert, hat daher über ausreichende Berechtigungen zu verfügen, die Registrierung durchzuführen, die Applikation im Namen des Kunden zu nutzen und Erklärungen in dessen Namen abzugeben. Doka behält sich das Recht vor – ist jedoch nicht verpflichtet – den Vertragsabschluss von der Erbringung entsprechender Berechtigungsnachweise abhängig zu machen.
- 3.2. **Free Version – Vertragsparteien:** Auch in der Free Version kommt der Vertrag ausschließlich mit dem Kunden, dh mit dem (Kunden-)Unternehmen zustande und nicht mit den einzelnen Endnutzern. Es handelt sich dabei jeweils um ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft (B2B), auf das die AGB-DS mit den folgenden Maßgaben anzuwenden sind:
- diese Sonderbestimmungen für die Free Version gehen bei Widersprüchen vor;
 - die Bestimmungen der AGB-DS für Autorisierte Nutzer sind sinngemäß auf Endnutzer anzuwenden;
 - Punkt 4.8 der AGB-DS ("Marken und Marketing") findet in der Free Version keine Anwendung.
- 3.3. **Free Version – Nutzungsbeschränkungen:** Unsere Software und unsere Produkte brauchen Fachwissen, ein professionelles Handling und geeignete Hilfsmittel. Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Nutzung der Software stets von hinreichend qualifiziertem Personal zu beaufsichtigen.
- 3.4. **Free Version – Änderungen des Vertrags:** Die Gewährung der Nutzung der Free Version erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und Doka behält sich zudem jederzeitige Änderungen dieser Sonderbestimmungen für die Free Version vor, sofern dadurch keine Entgeltspflicht oder vergleichbare Leistungspflicht des Kunden eingeführt wird. Dem Kunden werden diese Änderungen zwei Wochen vor Inkrafttreten durch eine Benachrichtigung in der Software oder per separater E-Mail mitgeteilt. Mit der weiteren Nutzung der Software nach Ablauf von zwei Wochen ab der erfolgten Mitteilung erklärt sich der Kunde mit den Änderungen einverstanden. Im Rahmen der Mitteilung über die Änderung der Sonderbestimmungen für die Free Version wird der Kunde ausdrücklich über diese Rechtswirkungen seines Verhaltens hingewiesen.
- 3.5. **Free Version – Ausnahmen von der Lizenz:** Doka behält sich vor, bestimmte Module der Software oder Anwendungen betreffend bestimmte Produkte nach alleinigem Ermessen von der Nutzungsbewilligung auszunehmen.
- 3.6. **Free Version – Gewährleistungs- und Haftungsausschluss:** In der Free Version sind jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Für eine allfällige Schadenshaftung gilt Punkt 11.2 der AGB-DS.
- 3.7. **Free Version – Leistungsausschlüsse:** Die Web-Applikation wird kostenlos Verfügung gestellt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, schuldet Doka dem Kunden keinerlei Installationsleistungen, technischen Support, Erhaltungsmaßnahmen oder sonstige Zusatzleistungen.
- 3.8. **Free Version – Einstellung der Leistungen:** In der Free Version kann Doka jederzeit ohne Angabe von Gründen oder Einhaltung von Fristen die Leistungserbringung beenden. Doka wird den Kunden jedoch nach Möglichkeit binnen angemessener Frist über die geplante vollständige oder teilweise Beendigung verständigen. Die sofortige Einstellung der Leistungserbringung oder Sperrung des Zugangs des Kunden ohne vorherige Ankündigung gilt als wirksame Beendigung des Vertrags. Der Kunden hat daher selbst Sorge dafür zu tragen, sämtliche in der Software gespeicherten Daten anderweitig abzusichern. Jegliche Ansprüche des Kunden iZm der Leistungsbeendigung durch Doka sind ausgeschlossen.
- 3.9. **Free Version – freiwillige Supportleistungen:** Doka behält sich vor, beispielsweise zum Zweck der Installation und Verwendung der Software freiwillige Hilfestellungen und Support-Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder diese wieder einzustellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf diese freiwilligen Supportleistungen oder eine darüber hinaus gehende Unterstützung oder Schulung.

4. Sonstiges

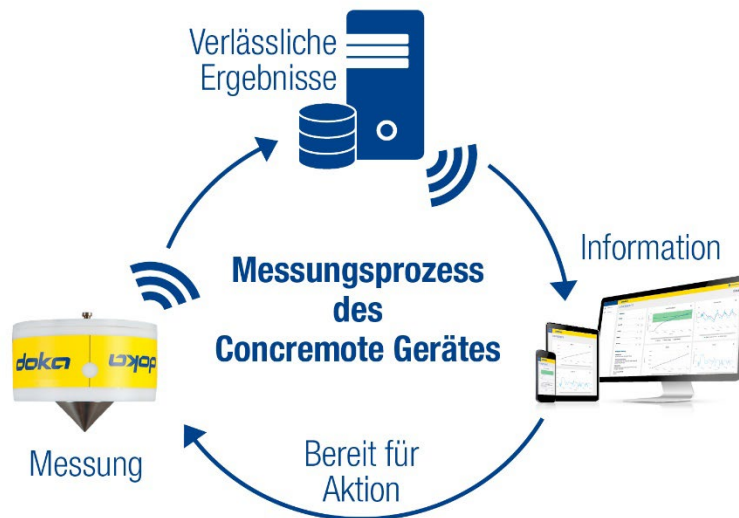
- 4.1. Vorbehaltlich der Erfüllung aller Verpflichtungen nach dem Vertrag (insbesondere der Bezahlung aller Lizenzgebühren) unternimmt Doka wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um technischen Support und Anwendungs-Support beim Betrieb der Software zu leisten.
- 4.2. Doka gibt keine Empfehlungen in Bezug auf Betontechnik oder Materialplanung ab. Soweit Mitarbeiter der Doka Empfehlungen in diesem Zusammenhang abgeben, sind diese Empfehlungen Doka nur zurechenbar, soweit im jeweiligen Einzelfall eine ausdrückliche Autorisierungserklärung durch die Doka-Geschäftsleitung vorliegt. Anderenfalls sind sie unverbindlich und wird keine Haftung übernommen.
- 4.3. Der Kunde kann die Software als Benutzeroberfläche für die Dateneingabe und -ausgabe nutzen. Sämtliche Daten in der Software werden ausschließlich vom Kunden eingegeben. Doka gibt Daten für den Kunden in die Software nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Beauftragung dazu in einem Angebot als Professional Service gegen Entgelt ein.
- 4.4. Falls der Kunde Daten aus der Software dauerhaft speichern möchte, hat er aus eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Daten auf die in der Software angebotene Weise exportiert und separat gesichert werden. Der Kunde trägt alleine die Gefahr des Datenverlustes; dies auch, wenn Datenverluste zu Verzögerungen des Projektes führen.
- 4.5. Der Kunde ist allein für die korrekte Dateneingabe, sowie für die korrekte Nutzung der Leistungen verantwortlich und trägt hinsichtlich dieser Umstände die Beweislast.
- 4.6. Doka behält sich das Recht vor, jederzeit Updates zur Software durchzuführen, für welche dem Kunden kein gesondertes Entgelt verrechnet wird. Der Kunde hat allerdings keinen Anspruch auf die Durchführung solcher Updates; dies liegt im alleinigen Ermessen von Doka. Im Übrigen gelten die Regeln der AGB-DS zu Updates.
- 4.7. Selbst bei Vereinbarung einer unbegrenzten Zahl Autorisierter Nutzer ist der Kunde verpflichtet, diese auf eine den Umständen nach angemessene und Doka zumutbare Anzahl zu beschränken. Bei der Erstellung von unverhältnismäßig vielen Profilen für Autorisierte Nutzer (insbesondere wenn damit unangemessene Belastungen für Doka verbunden sind) kann eine Einschränkung der Anzahl der Profile oder eine zusätzliche Verrechnung durch Doka erfolgen.

C. Concremote

1. Beschreibung Concremote

1.1. Über Concremote

Concremote ist eine web- bzw. App-basierte Anwendung (gemeinsam die "**Software**" oder die "**Applikation**"), die mittels bereitgestellter Hardware (u.a. Decken- und Kabelsensoren) die Überwachung der Temperatur bzw. der Druckfestigkeit (auf Basis der Reißgradmethode) ermöglicht und dem Nutzer Informationen darüber liefert.



1.2. Software und Hardware

Im Rahmen des Concremote-Systems vermieten bzw. verkaufen wir unseren Kunden Messgeräte. Diese umfassen Deckensensoren und/oder Kabelsensoren. Zusätzlich zu den Geräten vermieten oder verkaufen wir unseren Kunden Kalibrierboxen zur Kalibrierung der verwendeten Betonrezepturen (die Sensoren und Kalibrierboxen werden im Folgenden gemeinsam „**Hardware**“ genannt). Jedes Gerät verfügt über eine individuelle Seriennummer sowie über ein integriertes GSM-/GPS-Modul, womit jedes Gerät lokalisiert werden kann.

Die Hardware kann entweder **gemietet oder gekauft** werden. Über den Umfang des Angebots hinaus kann der Kunde auf Basis eines separaten Angebots zusätzliches Zubehör (z.B. Messfühler, Kabel und Akkus) erwerben

Ungeachtet der Wahl der Miet- oder Kaufoption umfasst Concremote jeweils die Verwendung der Software als Web-Portal oder mobile App; dies inklusive webbasierter Datenübertragung zwischen Hardware und Software sowie Analyse der Daten, die durch die Hardware im Zuge der Messungen erfasst werden. Die von der Hardware gemessenen technischen Daten werden von den Sensoren webbasiert direkt in die Concremote-Cloud übertragen und im Hinblick auf Betonfestigkeit analysiert. Die Analyse der von den einzelnen Hardware-Geräten im Laufe der Messung erfassten Daten wird in der Applikation zur Verfügung gestellt. Diese Datenanalyse zielt ausschließlich auf technische Informationen ab; personenbezogene Daten werden nicht analysiert.

Für die Nutzung der Web-Applikation auf den internetfähigen Geräten des Kunden ist keine Installation erforderlich. Falls sich der Kunde für die Nutzung der mobilen App entscheidet, ist eine Installation über den Applikations-Store des jeweiligen Betriebssystems nötig (zB Play Store AppStore, etc.) zu den Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Ob eine mobile App für ein bestimmtes Betriebssystem verfügbar ist, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Applikations-Store.

Das Produkt umfasst zudem eine Betriebsanleitung über den Betrieb und die Funktionsweise der Hardware sowie ein Benutzerhandbuch für die Applikation. Die oben angeführten Unterlagen können jederzeit von unserer Website www.doka.com/concremote und aus dem Webportal unter <http://concremote.doka.com> abgerufen werden.

2. Allgemein

- 2.1. In der Mietoption ist Concremote ein nicht trennbares Paketprodukt. Hardware und Software sind daher nicht trennbar und werden ausschließlich gemeinsam als Paket angeboten. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, hinsichtlich nur eines Teils des Produkts (teilweise) vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.2. In der Kaufoption ist Concremote ein trennbares Produkt und kann daher entweder als Paket oder separat angeboten werden.
- 2.3. Doka gibt keine Empfehlungen in Bezug auf Betontechnik (z.B. Anweisungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Mischung von Beton) ab. Soweit Mitarbeiter der Doka Empfehlungen in diesem Zusammenhang abgeben, sind diese Empfehlungen Doka nur zurechenbar, soweit im jeweiligen Einzelfall eine ausdrückliche Autorisierungserklärung durch die Doka-Geschäftsleitung vorliegt. Anderenfalls sind sie unverbindlich und wird keine Haftung übernommen.

3. Preise

- 3.1. Die im beauftragten Angebot ausgewiesenen Preise gelten nur für die im Angebot enthaltenen Produkte bzw. Mengen. Im Zuge des Projektverlaufs kann sich die Notwendigkeit ergeben, die im Angebot vereinbarte/n Stückzahl/Einheiten zu erweitern oder die Miete zu verlängern; diesfalls erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich gelieferten Mengen/Einheiten bzw. der tatsächlichen Mietdauer, wobei für alle nicht im Angebot genannten Posten die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Doka-Preisliste maßgeblich ist.
- 3.2. Allfälliges Zubehör wird in EUR/Stück verrechnet. Der Kauf von Zubehör erfolgt über ein zusätzliches Angebot. Der Kaufpreis wird dem Kunden daher getrennt verrechnet. Im Zweifel gelten die Preise laut aktueller Preisliste im Lieferzeitpunkt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. **Hardware:** Der Kunde ist verantwortlich für den sorgfältigen Umgang mit der Hardware, z.B.:
 - a. Ein- und Ausbau der Sensoren an bzw. in die Schalung
 - b. Schutz der Concremote Hardware vor starkem Regen und sonstigem Eindringen von Wasser (zB wenn die Schalhaut auf dem Boden aufliegt)
- 4.2. **Software:** Der Kunde hat Daten in die Applikation einzugeben und Messungen selbstständig durchzuführen.
- 4.3. **Endgeräte:** Der Kunde hat geeignete Endgeräte einzusetzen:
 - a. Android oder IOS Smartphone Model, welches nicht älter als drei Jahre ist und Zugang zum Google Play Store oder Apple App-Store und einem marktüblichen Standard-Datenplan für Downloads und die Installation der Concremote Mobile-App hat.

- b. Eine mobile Ladestation (z.B. battery power bank) wird für längere Messvorgänge empfohlen.
- 4.4. Die Mitwirkung des Kunden hat gemäß den schriftlichen Anweisungen von Doka (z.B. Betriebsanleitungen, Benutzerhandbücher, etc.) zu erfolgen. Siehe dazu unter anderem: www.doka.com/concremote.

5. Nutzung der Leistungen

- 5.1. Abgesehen vom Kunden (und seinen Autorisierten Nutzern) werden nur Doka und seinen Erfüllungsgehilfen Lese- und Schreibrechte im Webportal/in der App eingeräumt. Falls der Kalibrierservice (dh ein "Professional Service" iSd AGB-DS; siehe Punkt 7.2) angefordert wird, wird dem Betonlaboranten der Zugriff eingeräumt. In diesem Fall kann der Betonlaborant nur auf die Daten in Bezug auf Beton (Betondetails, Kalibrierkurve) zugreifen.
- 5.2. Die von einem einzelnen Gerät erfassten Daten können auf dem Gerät nur für die jeweilige Akkudauer gespeichert werden. Wenn die webbasierte Datenübertragung zur Concremote-Cloud unterbrochen wird, muss der Kunde die Verbindung daher noch vor Auslaufen des Akkus wiederherstellen. Ansonsten gehen die Daten auf dem Gerät, welche noch nicht in die Concremote-Cloud übertragen wurden, verloren. Wenn der Akku ausfällt, gehen alle auf dem Gerät gespeicherten Daten verloren. Außerdem speichert das Gerät keine weiteren Daten. Der Kunde hat daher aus eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Geräte zu jeder Zeit über ausreichend Akkukapazität verfügen.
- 5.3. Sofern nicht anders vereinbart, speichert Doka die in die Concremote-Cloud übertragenen Daten dort grundsätzlich jeweils für einen Zeitraum von 7 Jahren. Diese Datenspeicherung erfolgt allerdings ausschließlich zu Back-up-Zwecken und ohne Gewähr. Es trägt daher ungeachtet der Back-up-Speicherung ausschließlich der Kunde auf eigene Kosten die Verantwortung der gesonderten Datensicherung (zB durch Datenexport und lokale Abspeicherung auf Kundengeräten) sowie die Gefahr des Datenverlustes, insbesondere bei Datenübertragungen, aufgrund von Akkuausfall oder anderen Gerätefehlern sowie bei unvollständiger oder abgelaufener Cloud-Speicherung.
- 5.4. Die Ergebnisse der Analyse sind auf Grundlage der Messdaten, die von den Geräten gespeichert und vom Kunden auf seine eigene Verantwortung im Webportal/in der App eingegeben wurden, berechnete Werte. Der Kunde ist allein für die Ermittlung der Zielwerte, die korrekte Dateneingabe, die korrekte Kalibrierung des Betons (ausgenommen der Kalibrierservice wird von Doka erbracht) sowie für die korrekte Nutzung der Geräte und Software verantwortlich und trägt für diese Umstände die Beweislast. Bei der Nutzung von Concremote hat der Kunde nachweislich sämtliche in den betreffenden technischen Standards und Richtlinien angeführten Spezifikationen einzuhalten.
- 5.5. Der Kunde hat das im Rahmen von Concremote übermittelte Ergebnis der Analyse unverzüglich zu prüfen. Stellt der Kunde bei der Überprüfung des Analyseergebnisses Fehler oder Unvollständigkeiten fest, hat er unseren zuständigen Doka Mitarbeiter oder technischen Support unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Nachweis dafür, dass es nicht möglich war, den Fehler oder die Unvollständigkeit zu jenem Zeitpunkt festzustellen, liegt in der Verantwortung des Kunden.

6. Lizenzumfang

- 6.1. **Lizenzdauer:** Der Kunde hat das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Software im folgenden Ausmaß:
 - a. Bei Miete von Hardware: während der Mietdauer der Hardware;
 - b. Bei Kauf von Hardware: während der Dauer der Subscription gemäß Angebotsdokument, solange die Gebühr für die Subscription bezahlt wird.
- 6.2. **Lizenzmetrik:**

Sofern im beauftragten Angebot nicht anders vereinbart, schuldet der Kunde pro Bauprojekt die monatlichen Lizenzgebühren gemäß der aktuellen Concremote-Preisliste. Die Lizenzgebühr ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

7. Professional Services

7.1. Concremote-Baustelleneinschulung:

- a. Die Concremote-Baustelleneinschulung wird als Pauschalleistung im Umfang der in der jeweiligen Position ausgewiesenen Stundenanzahl angeboten und vereinbart. Von dieser Pauschale sind folgende Leistungen umfasst:
 - Erläuterung der Eigenschaften und des korrekten Einbaus der Concremote-Sensoren
 - Aktivierung der Concremote-Sensoren
 - Vorstellung der mobilen App und des Webportals
 - Einrichtung der ersten Messung über die Concremote-App auf dem Smartphone des Kunden
 - Schulung Webportal (Messung, Benachrichtigung, Reporting)
 - Benutzerspezifischer Zugang zum Webportal (Administration und Leseberechtigung)
- b. Sonstige Leistungen sind nicht von dieser Pauschale umfasst (z.B.: Fahrtkosten zum/vom Standort, Taggelder, Unterkunft und Verpflegung von Doka Mitarbeiter, sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Concremote -Baustelleneinschulung, etc.), sondern werden zu unserem Standardstundensatz in Rechnung gestellt.

7.2. Kalibrierservice: Sowohl bei der Miet- als auch bei der Kaufoption des Systems Concremote bietet Doka auf Anfrage die Durchführung der Kalibrierung der verwendeten Betonrezepturen als optionale, zusätzlichen Gebühren unterliegende Dienstleistung (sog. Professional Service) an. Dieser Professional Service ist nur in bestimmten Ländern verfügbar.

- a. Wir organisieren und liefern die erforderlichen Kalibrierboxen und übernehmen die Kosten für die Kalibrierboxen und Betonprüfkörper (Würfel oder Zylinder). Das Ergebnis wird dem Kunden in Form einer Kalibrierkurve im Webportal und/oder in der App präsentiert.
- b. Zu diesem Zweck hat der Kunde Doka sämtliche Informationen mitzuteilen, wie z.B.: Betonhersteller, Betonmischanlage, verwendete Betonrezepturen, Zielwert (Festigkeit), Kontaktperson beim Betonlieferanten.
- c. Jede nach der Durchführung einer Kalibrierung durch Doka erfolgte Änderung der Zusammensetzung, des Herstellers, der Betonmischanlage oder des Betontyps erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden, und jede Haftung von unserer Seite wird ausgeschlossen. Der Kunde hat Doka gegenüber jeglichen diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

7.3. Transportleistungen: Sofern im Angebot explizit angeführt, werden folgende Transportleistungen betreffend die Hardware in dem gemäß Angebot genannten Ausmaß zu den Konditionen eines von Doka nach freiem Ermessen zu bestimmenden Transporteurs erbracht. Doka stellt dem Kunden die relevanten Teile der Konditionen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung:

- a. Standard-Lieferung (903301000)
- b. Express-Lieferung (903304000)
- c. Standard-Rücklieferung (904301000)

D. Planungssoftware (inkl. EFP)

1. Beschreibung der Planungssoftware (Leistungsangebot)

1.1. Webbasierte Planungssoftware (inkl. Easy Formwork Planner)

Der Easy Formwork Planner („EFP“) ist eine Anwendung in Form eines Web-Portals oder einer Mobile-App zur Erstellung und Verwaltung von Schalungsplänen und Materiallisten. Zusätzlich zum EFP (bzw. als Add-On dazu) kann Doka auch weitere webbasierte Planungssoftware bereitstellen (EFP und weitere Planungssoftware fortan jeweils die **"Planungssoftware"** oder **"Applikation"**). Umfasst ist jeweils die Verwendung der Planungssoftware als Web-Applikation oder Mobile-App:

- a. Für die Nutzung der Web-Applikation auf den internetfähigen Geräten des Kunden ist keine Installation erforderlich.
- b. Falls sich der Kunde für die Nutzung der Mobile-App entscheidet, ist eine Installation über den Applikations-Store des jeweiligen Betriebssystems (z.B. Play Store, AppStore etc.) zu den Bedingungen des jeweiligen Anbieters nötig. Ob eine Mobile-App für ein bestimmtes Betriebssystem verfügbar ist, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Applikations-Store.

1.2. On-Premise Planungssoftware

Bestimmte Planungssoftware-Produkte (z.B. DokaCAD for AutoCAD, DokaCAD for Revit, Doka Formwork Design Suite, Tipos, etc.) werden von Doka als On-Premise-Version zum Download bereitgestellt („**On-Premise-Version**“). Sonderbestimmungen, die nur für die On-Premise-Version relevant sind, sind nachstehend gesondert ausgewiesen.

1.3. Free Version

Schließlich kann Planungssoftware (webbasiert oder on-premise) auch als kostenlose Version ("**Free Version**") angeboten werden. Insofern gehen bei Widersprüchen die Sonderbestimmungen für die Free Version (siehe Punkt 7) den übrigen Bestimmungen vor.

1.4. Nutzerbeschränkungen

Sowohl die Free Version als auch die kostenpflichtige Version stehen ausschließlich Unternehmen und Bildungseinrichtungen zur Verfügung. Eine Nutzung durch andere Personen (insb. Verbraucher) ist untersagt. Die Verwendung durch Bildungseinrichtungen ist zudem auf Ausbildungszwecke beschränkt.

2. Allgemein

- 2.1. Wird Planungssoftware, die zuerst als On-Premise-Version bereitgestellt wurde, von Doka (zusätzlich oder ausschließlich) webbasiert angeboten und nutzt der Kunde die Planungssoftware webbasiert, kommen die Bestimmungen für webbasierte Planungssoftware zur Anwendung. Eine parallele Nutzung von Planungssoftware in einer On-Premise-Version und Web-Version ist nur dann zulässig, wenn Doka dem ausdrücklich zustimmt.
- 2.2. Doka gibt keine Empfehlungen in Bezug auf die mit der Planungssoftware erstellten Ergebnisse (z.B. betreffend Schalungs- und Betontechnik) ab. Soweit Doka (inkl. durch Mitarbeiter) Empfehlungen in diesem Zusammenhang abgibt, sind diese Empfehlungen unverbindlich und wird keine Haftung übernommen.
- 2.3. Doka behält sich vor, eine Betriebsanleitung für den Betrieb und die Funktionsweise der Applikation (z.B. in der Form von Onboarding-Tipps in der Web-Applikation) bereitzustellen. Wird eine solche bereitgestellt, ist diese für den Kunden verbindlich.

3. Preise

- 3.1. Die im beauftragten Angebot ausgewiesenen Preise gelten nur für die im Angebot enthaltene Anzahl an Autorisierten Nutzern. Im Zuge des Projektverlaufs kann sich die Notwendigkeit ergeben, die im Angebot vereinbarten Mengen zu erweitern oder die Dauer der Subscription zu verlängern; diesfalls erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich gelieferten Mengen/Einheiten bzw. der tatsächlichen Dauer der Subscription, wobei für alle nicht im Angebot genannten Posten die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Doka-Preisliste maßgeblich ist.
- 3.2. Allfälliges Zubehör wird in EUR/Stück verrechnet. Der Kauf von Zubehör erfolgt über ein zusätzliches Angebot. Der Kaufpreis wird dem Kunden daher getrennt verrechnet. Im Zweifel gelten die Preise laut aktueller Preisliste im Lieferzeitpunkt.

4. Mitwirkungen des Kunden

- 4.1. **Software:** Der Kunde hat geeignete Endgeräte einzusetzen:
 - a. Android bzw. iOS Smartphone/Tablet Model, welches nicht älter als drei Jahre ist und Zugang zum Google Play Store bzw. App Store und einem marktüblichen Standard-Datenplan für Downloads und die Installation der Mobile-App hat.
 - b. Internetverbindung: Die Nutzung der Web-Applikation setzt eine funktionierende und sichere Internetverbindung voraus. Der Kunde kann die Web-Applikation nur bei aufrechter Internetverbindung nutzen. Bei Nutzung der Mobile-App ohne Internetverbindung sind wesentliche Funktionen beeinträchtigt (der Kunde hat z.B. keinen Zugriff auf seine Planungsdaten).
- 4.2. **Systembeschränkungen:** Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die erforderlichen Betriebssysteme, Lizenzen und Software, die dem Kunden die rechtmäßige Verwendung der Planungssoftware ermöglicht, zu erwerben

5. Nutzung der Leistungen

- 5.1. Der Kunde muss deutlich machen, dass die mit der Planungssoftware erzeugten Ergebnisse und Dokumente nicht von Doka stammen. Der Kunde ist ohne die schriftliche Zustimmung von Doka nicht berechtigt, den Briefkopf von Doka im Zusammenhang mit derartigen Ergebnissen und Dokumenten oder auf sonstige Weise zu verwenden. Der Kunde hat allerdings sicherzustellen, dass eine gegebenenfalls durch die Planungssoftware automatisch generierte Kennzeichnung (z.B. „erstellt durch XY mit Hilfe des Doka EFP“ etc.) nicht von digitalen oder physischen Kopien entfernt wird.
- 5.2. Der Kunde kann die Applikation als Benutzeroberfläche für die Dateneingabe und -ausgabe nutzen. Sämtliche Daten in der Applikation werden ausschließlich vom Kunden eingegeben. Doka gibt Daten für den Kunden in die Applikation nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Beauftragung dazu in einem Angebot als Professional Service gegen Entgelt vor Ort ein. Eine Dateneingabe oder Durchführung der Messung per Fernzugriff durch Doka ist nicht vorgesehen.
- 5.3. Der Kunde ist allein für die Ermittlung der Zielwerte, die korrekte Dateneingabe, sowie für die korrekte Nutzung der Leistungen verantwortlich und trägt hinsichtlich dieser Umstände die Beweislast.
- 5.4. Falls der Kunde Planungssoftware-Ergebnisse dauerhaft speichern möchte, hat er aus eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Daten auf die in der Planungssoftware angebotene Weise exportiert und separat gesichert werden. Der Kunde trägt alleine die Gefahr des Datenverlustes; dies auch, wenn Datenverluste zu Verzögerungen des Projektes führen.
- 5.5. Falls Doka eine Verbindung zwischen der Applikation und dem Online-Shop von Doka (oder einem verbundenen Unternehmen) anbietet, kann der Kunde diesen Online-Shop nur nutzen, wenn er auch den Bedingungen des Online-Shops akzeptiert und sich dort registriert. Der Kunde hat seinen Mitarbeitenden, die Bestellungen über den Online-Shop

für ihn ausführen, die dafür erforderlichen Rechte einzuräumen. Der Kunde hat außerdem sicherzustellen, dass er die korrekte Übernahme und Richtigkeit der mit der Applikation erstellten Materialliste vor der kostenpflichtigen Bestellung im Online-Shop nochmals überprüft. Alternativ kann der Kunde auch eine durch die Planungssoftware generierte Materialliste im Rahmen einer Bestellanfrage an das Doka Sales-Team übermitteln.

- 5.6. Der Kunde kann die für die Verwendung mit Dritt-Software angebotene Planungssoftware von Doka nur nutzen, wenn er für die Dritt-Software die erforderlichen Lizenzen erworben hat und diese Dritt-Software mit der von Doka angebotenen Planungssoftware kompatibel ist. Mangels schriftlicher Zusicherung im Vertrag gewährleistet Doka nicht die Kompatibilität mit einer bestimmten Dritt-Software oder einer bestimmten Version davon. Jegliche Haftung von Doka für Umstände, die in die Sphäre der Dritt-Software oder deren Verwendung durch den Kunden fallen, ist ausgeschlossen.
- 5.7. In der Planungssoftware können Autorisierte Nutzer des Kunden in der Planungssoftware gekennzeichnete Nutzungsdaten (z.B. Pläne, Materiallisten) mit anderen Autorisierten Nutzern des Kunden oder mit anderen Kunden teilen. Für sämtliche übermittelten bzw. empfangenen Daten gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäß (inkl. der eigenen Kontroll- und Qualitätssicherungspflichten des Kunden sowie seiner Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung).

6. Lizenzumfang

- 6.1. **Lizenzdauer:** Der Kunde hat das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Planungssoftware während der Dauer der Subscription gemäß Angebotsdokument, solange die Gebühr für die Subscription bezahlt wird; dies sowohl bei der webbasierten als auch bei der On-Premise-Nutzung.
- 6.2. **Lizenzmetrik:** Sofern im beauftragten Angebot nicht anders vereinbart, schuldet der Kunde die monatlichen Gebühren nach der Anzahl der autorisierten Nutzer gemäß der aktuellen Doka-Preisliste. Die Lizenzgebühr ist monatlich im Voraus zu bezahlen.
- 6.3. **Software-Kopien der On-Premise-Version:** Sofern nicht anders vereinbart, darf der Kunde eine Kopie der Planungssoftware bestimmungsgemäß für ein Gerät verwenden, während alle übrigen Rechte vorbehalten bleiben. Beim Betrieb der Planungssoftware auf einem Netzwerkservers (oder auf einem sonstigen Datenverarbeitungsgerät, das von mehreren Personen oder Maschinen genutzt werden kann), muss der Kunde daher für jedes einzelne Gerät, das auf diese Weise auf die Planungssoftware zugreifen kann, eine Lizenz erwerben und zuweisen. Ausgenommen ist lediglich die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken für Sicherungszwecke (Sicherungskopien), soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist.
- 6.4. **Lizenzmanagement bei On-Premise-Version:** Der Kunde hat Routineverfahren und Kontrollfunktionen einzuführen, damit die Anzahl an Geräten, die auf die Planungssoftware zugreifen dürfen, die Anzahl der dem Kunden im Angebot gewährten Lizenzen nicht überschreitet. Der Kunde hat Doka auf Anfrage eine Überprüfung der Einhaltung des Lizenzumfangs zu ermöglichen und Doka dazu Einblick in diese Verfahren und Funktionen zu gewähren.

7. Sonderbestimmungen für die kostenlose Version ("Free Version")

- 7.1. **Free Version – Allgemein:** Die Free Version unserer Planungssoftware wird öffentlich zum Aufruf und/oder Download angeboten, wobei die Free Version ausschließlich Unternehmen und Bildungseinrichtungen ("**Kunden**") zur Verfügung gestellt wird. Die Verwendung durch andere Personen (insb. Verbraucher) ist untersagt. Die Verwendung durch Bildungseinrichtungen ist zudem auf Ausbildungszwecke beschränkt. Jede natürliche Person, die sich für die Free Version registriert, hat daher über ausreichende Berechtigungen zu verfügen, die Registrierung durchzuführen, die Applikation im Namen des Kunden zu nutzen und Erklärungen in dessen Namen abzugeben. Doka behält sich das Recht vor – ist jedoch nicht verpflichtet – den Vertragsabschluss von der Erbringung entsprechender Berechtigungsnachweise abhängig zu machen.

- 7.2. **Free Version – Testzeiträume.** Mit der Ausnahme von Punkt 7.5 ("Änderungen des Vertrags") gelten die Sonderbestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß auch während kostenloser Testzeiträume im Rahmen kostenpflichtiger Lizenzen.
- 7.3. **Free Version – Vertragsparteien:** Auch in der Free Version kommt der Vertrag ausschließlich mit dem Kunden, dh mit dem (Kunden-)Unternehmen oder der berechtigten Bildungseinrichtung, zustande und nicht mit den einzelnen Endnutzern. Es handelt sich dabei jeweils um ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft (B2B), auf das die AGB-DS mit den folgenden Maßgaben anzuwenden sind:
- diese Sonderbestimmungen für die Free Version gehen bei Widersprüchen vor;
 - die Bestimmungen der AGB-DS für Autorisierte Nutzer sind sinngemäß auf Endnutzer anzuwenden;
 - Punkt 4.8 der AGB-DS ("Marken und Marketing") findet in der Free Version keine Anwendung.
- 7.4. **Free Version – Nutzungsbeschränkungen:** Unsere Software (z.B. der Easy Formwork Planner – EFP, sowie sonstige Planungssoftware) und unsere Produkte brauchen Fachwissen, ein professionelles Handling und geeignete Hilfsmittel. Mitarbeiter und Studenten sind im Rahmen ihrer Nutzung der Software stets von hinreichend qualifiziertem (Lehr-)Personal zu beaufsichtigen. Die Nutzung im Rahmen von Bildungseinrichtungen ist zudem auf Ausbildungszwecke beschränkt; über diese Zwecke hinaus ist die Nutzung der Planungssoftware sowie der damit erstellten Ergebnisse im Rahmen von Bildungseinrichtungen nicht gestattet. Insbesondere dürfen die Software und deren Ergebnisse nicht zum persönlichen Gebrauch oder für den tatsächlichen Baustelleneinsatz verwendet werden (z.B. Ausführung/Realisierung der Pläne durch Studenten oder Lehrpersonal).
- 7.5. **Free Version – Änderungen des Vertrags:** Die Gewährung der Nutzung der Free Version erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und Doka behält sich zudem jederzeitige Änderungen dieser Sonderbestimmungen für die Free Version vor, sofern dadurch keine Entgeltspflicht oder vergleichbare Leistungspflicht des Kunden eingeführt wird. Dem Kunden werden diese Änderungen zwei Wochen vor Inkrafttreten durch eine Benachrichtigung in der Planungssoftware oder per separater E-Mail mitgeteilt. Mit der weiteren Nutzung der Software nach Ablauf von zwei Wochen ab der erfolgten Mitteilung erklärt sich der Kunde mit den Änderungen einverstanden. Im Rahmen der Mitteilung über die Änderung der Sonderbestimmungen für die Free Version wird der Kunde ausdrücklich über diese Rechtswirkungen seines Verhaltens hingewiesen.
- 7.6. **Free Version – Ausnahmen von der Lizenz:** Doka behält sich vor, bestimmte Module der Software oder Anwendungen betreffend bestimmte Produkte nach alleinigem Ermessen von der Nutzungsbewilligung auszunehmen.
- 7.7. **Free Version – Gewährleistungs- und Haftungsausschluss:** In der Free Version sind jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Für eine allfällige Schadenshaftung gilt Punkt 11.2 der AGB-DS.
- 7.8. **Free Version – Leistungsausschlüsse:** Die Applikation wird kostenlos zum Aufruf/Download zur Verfügung gestellt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, schuldet Doka dem Kunden keinerlei Installationsleistungen, technischen Support, Erhaltungsmaßnahmen oder sonstige Zusatzleistungen.
- 7.9. **Free Version – Einstellung der Leistungen:** In der Free Version kann Doka jederzeit ohne Angabe von Gründen oder Einhaltung von Fristen die Leistungserbringung beenden. Sie endet außerdem automatisch bei Deinstallation der Planungssoftware durch den Kunden. Doka wird den Kunden jedoch nach Möglichkeit binnen angemessener Frist über die geplante vollständige oder teilweise Beendigung verständigen. Die sofortige Einstellung der Leistungserbringung oder Sperrung des Zugangs des Kunden ohne vorherige Ankündigung gilt als wirksame Beendigung des Vertrags. Der Kunden hat daher selbst Sorge dafür zu tragen, sämtliche in der Planungssoftware gespeicherten Daten anderweitig abzusichern. Jegliche Ansprüche des Kunden iZm der Leistungsbeendigung durch Doka sind ausgeschlossen.
- 7.10. **Free Version – freiwillige Supportleistungen:** Doka behält sich vor, beispielsweise zum Zweck der Installation und Verwendung der Planungssoftware freiwillige Hilfestellungen und Support-Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder diese wieder einzustellen. Der

Kunde hat keinen Anspruch auf diese freiwilligen Supportleistungen oder eine darüber hinaus gehende Unterstützung oder Schulung.

III. AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

1. ALLGEMEIN

- 1.1. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ("AVV") regelt die Rechte und Pflichten von Doka als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlicher im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- 1.2. Dieser AVV findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragsverarbeiter oder beauftragte Unterauftragnehmer (Sub-Auftragsverarbeiter) personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten.
- 1.3. In diesem AVV verwendete Begriffe sind gemäß ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verstehen.

2. GEGENSTAND UND INHALT DER VERARBEITUNG

- 2.1. Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (Angebot und Doka Terms Digital Solutions) demgemäß der Auftragsverarbeiter dem Kunden bestimmte Services mittels einer Softwareapplikation und/oder einem Webportal und den damit zusammenhängenden Unterstützungsdienstleistungen (z.B. "Professional Services wie Support und Wartung, sonstige Leistungen) zur Verfügung stellt (der Vertrag). In diesem Zusammenhang wird der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Autorisierten Nutzer/User/Benutzer (in der Regel Mitarbeiter des Kunden), sowie von gegebenenfalls weiteren in Bauprojekten involvierten Personen (Mitarbeiter von Bauherrn, Subunternehmen, Architekten, Lieferanten) sowie anderer Personengruppen, die der Kunde dem Auftragsverarbeiter nennt oder deren Daten er als Verantwortlicher hochlädt, zwecks Bereitstellung und Erbringung des Service verarbeiten.
- 2.2. Es werden folgende Datenkategorien im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet: Name, Kontaktdaten (wie zB E-Mail Adresse, Telefonnummern, etc), Vertragsdaten, Login-Daten (Username und Passwort), LogDaten (Datum und Zeit), gewähltes Betriebsgerät, Firma, Zugehörigkeit und Funktion in der Firma, Einsatzort, Rolle im Service, bevorzugte Sprache, Fahrzeugkennzeichen, Protokolle (Bilder), Daten bei Anforderung der Unterstützungsdienste (zB. „Tickets“).
- 2.3. Im Service eingegebene Daten zur Materialverwaltung, zu den Bauprojekten und -baustellen des Kunden, Messdaten, Bestandsdaten, Materialbewegungsdaten, Artikelstammdaten, Finanzdaten, Bestelldaten, sind von diesem AVV nicht erfasst.
- 2.4. Der Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Erfüllung der Tätigkeiten, die im Hauptvertrag als Leistung konkretisiert sind oder zu denen der Kunde dem Auftragsverarbeiter nachträglich eine Weisung erteilt hat.
- 2.5. Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrages, wobei sich weitere Verpflichtungen aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 3.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf Grundlage des Hauptvertrages, dieses AVV und der dokumentierten Weisung des Kunden — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — sofern der Auftragsverarbeiter nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.2. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 3.3. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle in seinem Einflussbereich gelegenen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO (siehe den Annex zu diesem AVV). Diese Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und dem Stand der Technik. Geringfügige Entwicklungen werden ohne Vereinbarung mit dem Kunden vorgenommen.

- 3.4. Der Kunde erteilt dem Auftragsverarbeiter die Genehmigung, Sub-Auftragsverarbeiter (insbesondere IT-Dienstleister) einzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.
- 3.5. Von der allgemeinen Genehmigung gemäß Punkt 3.4 sind insbesondere die unter folgendem Link angeführten Sub-Auftragsverarbeiter umfasst: <https://www.doka.com/sub-processors>
- 3.6. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur dann außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übermitteln, wenn angemessene Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze (bspw. Abschluss von Standardvertragsklauseln) gewährleistet sind.
- 3.7. Der Auftragsverarbeiter wird den Kunden zumindest sieben (7) Tage vor dem Einsatz eines neuen oder Ersatz eines bestehenden Sub-Auftragsverarbeiters verständigen, wobei – nach Wahl des Auftragsverarbeiters – (i) eine E-Mail an den Kunden, (ii) eine Veröffentlichung auf dem Kundenportal oder der Kundenplattform, oder (iii) eine Veröffentlichung unter <https://www.doka.com/sub-processors> ausreichend ist, und erteilt dem Kunden hiermit das Recht, dem Einsatz eines neuen oder Ersatz eines bestehenden Sub-Auftragsverarbeiters zu widersprechen, vorausgesetzt dieser Sub-Auftragsverarbeiter verabsäumt es nachweislich das gleiche oder ein vernünftigerweise vergleichbares Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Der Widerspruch des Kunden stellt für den Auftragsverarbeiter einen wichtigen Grund zur Kündigung im Sinne der Vertragsbedingungen dar. Ein Widerspruch des Kunden, der den vorgenannten Anforderungen nicht gerecht wird, ist unbeachtlich.
- 3.8. Der Auftragsverarbeiter wird, angesichts der Art der Verarbeitung, den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Wenn sich die betroffene Person direkt an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter diese an den Kunden verweisen. Dies unter der Voraussetzung, der Auftragsverarbeiter ist in der Lage, die betroffene Person auf der Grundlage der von der betroffenen Person bereitgestellten Informationen mit dem Kunden zu korrelieren. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde nicht vollständig, nicht korrekt oder rechtzeitig auf die Anfrage der betroffenen Person reagiert.
- 3.9. Der Auftragsverarbeiter wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten innerhalb einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen vollständig anonymisieren oder löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- 3.10. Vor Anonymisierung oder Löschung kann der Kunde die personenbezogenen Daten in einem vom Auftragsverarbeiter ausgewählten gängigen elektronischen Format gegen Erstattung der angemessenen Kosten erhalten.
- 3.11. Der Auftragsverarbeiter wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.
- 3.12. Der Auftragsverarbeiter wird dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem AVV niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen gemäß Punkt 4.5 dieses AVV ermöglichen und dazu beitragen. Der Kunde stimmt jedoch zu, dass Überprüfungen gemäß Punkt 4.5 nach dem Ermessen des Auftragsverarbeiters durch die Bereitstellung detaillierter Dokumentationen über die implementierten Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, einschlägige Zertifizierungen oder Berichte von externen Auditoren ersetzt werden können.
- 3.13. Der Auftragsverarbeiter hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine bestimmte Weisung des Kunden gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen verstößt.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen und für die dafür erforderlichen Mitteilungen an den Auftragsverarbeiter ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde teilt dem Auftragsverarbeiter die Kontaktstelle für alle Fragen mit, die sich aus diesem AVV ergeben oder damit zusammenhängen.
- 4.2. Der Kunde erteilt alle vom Hauptvertrag abweichenden oder diesen ergänzenden Aufträgen, Teilaufträge oder Weisungen in Schriftform. In dringenden Fällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Kunde unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 4.3. Der Kunde informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 4.4. Der Kunde wird ohne schriftliche Zustimmung des Auftragsverarbeiters keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten. Der Kunde wird keine Daten von Personen unter 14 Jahren verarbeiten.
- 4.5. Vorbehaltlich Punkt 3.12 dieses AVV ist der Kunde berechtigt, die Einhaltung der in diesem AVV niedergelegten Pflichten selbst oder durch vertraglich oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, sofern Sie keine Konkurrenzunternehmen des Auftragsverarbeiters und dessen verbundenen Unternehmen sind, vor Ort zu kontrollieren. Der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter hat sich im Rahmen solcher Kontrollen an die internen Sicherheitsanforderungen (insbesondere nach den anwendbaren Sicherheits- und IT-Richtlinien) des Auftragsverarbeiters zu halten. Aufgrund von Vertraulichkeits- oder Sicherheitsanforderungen können Vor-Ort-Kontrollen bestimmter Umgebungen und Informationen (zB. wegen Gefährdung von Rechten Dritter oder zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) im erforderlichen Umfang beschränkt werden. Umgebungen, die für die in diesem AVV niedergelegten Pflichten unerheblich sind, sind ausdrücklich vom Kontrollrecht des Kunden ausgeschlossen.
- 4.6. Der Kunde trägt die Kosten für dieses Audit. Kontrollen haben unter Schonung des Geschäftsbetriebes und während der allgemeinen Geschäftszeiten zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Kunden zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung (von mindestens 30 Werktagen) nach Möglichkeit über maximal einen Tag nach einem einvernehmlichen Zeitplan, der die Auswirkungen des Audits auf den Betrieb des Auftragsverarbeiters minimiert, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen dieses AVV bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.
- 5.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Datenschutzvereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 5.3. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Technische und Organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Zutrittskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen haben:

	vorhanden
Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser (Magnet-/Chipkarte)	✓
Türsicherungen (elektrische Türöffner, Zahlenschloss, etc.)	✓
Sicherheitstüren / -fenster	✓
Zaunanlagen	✓
Schlüsselverwaltung, Dokumentation der Schlüsselvergabe	✓
Werkerschutz, Portier, Sicherheitsdienst	✓
Alarmanlage	✓
Spezielle Schutzvorkehrungen für die Aufbewahrung von Backups und/oder sonstigen Datenträgern	✓
Nicht reversible Vernichtung von Datenträgern	✓
Mitarbeiter- und Berechtigungsausweise	✓
Versperrbare Abschnitte	✓
Besucherregelung (u.a. Abholung am Empfang, Dokumentation von Besuchszeiten, Besucherausweis, Begleitung nach dem Besuch bis zum Ausgang)	✓

b) Zugangskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen haben:

	vorhanden
Persönlicher und individueller User-Log-In bei Anmeldung am System bzw. Unternehmensnetzwerk	✓
Autorisierungsprozess für Zugangsberechtigungen	✓
Begrenzung der befugten Benutzer	✓
Single Sign-On	✓
Passwortrichtlinien (Angabe von Kennwortparametern hinsichtlich Länge, Komplexität und Aktualisierungsintervall, Passworthistorie)	✓
Elektronische Dokumentation von Passwörtern und Schutz dieser Dokumentation vor unbefugtem Zugriff	✓
Protokollierung des Zugangs zum System	✓
Zusätzlicher System-Log-In für bestimmte Anwendungen	✓
Automatische Sperrung der Clients nach gewissem Zeitablauf ohne Useraktivität (auch passwortgeschützter Bildschirmschoner oder automatische Pausenschaltung)	✓
Aktuelle Firewall	✓
Aktuelle Antivirensoftware	✓

c) Zugriffskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen stellen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten haben:

	vorhanden
Zentrale Verwaltung und Dokumentation von Berechtigungen	✓
Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung für die externe Wartung von Datenverarbeitungssystemen, sofern bei der Fernwartung die Verarbeitung von pbD, d.h. der Umgang mit personenbezogenen Daten, Gegenstand der Dienstleistung ist.	✓
Autorisierungsprozess für Berechtigungen	✓
Genehmigungsroutinen	✓
Profile/Rollen	✓
Verschlüsselung von Festplatten und/oder Laptops	✓
Funktionstrennung "Segregation of Duties"	✓
Nicht-reversible Löschung von Datenträgern	✓
Sichtschutzfolien für mobile Datenverarbeitungssysteme	✓
Patchmanagement	✓

d) Trennungskontrolle

Folgende Maßnahmen stellen sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden.

	vorhanden
Speicherung der Datensätze in getrennten Datenbanken	✓
Verarbeitung auf getrennten Systemen	✓
Zugriffsberechtigungen nach funktioneller Zuständigkeit	✓
Mandantenfähigkeit von IT-Systemen	✓
Verwendung von Testdaten	✓
Trennung von Entwicklungs- und Produktionsumgebung	✓
Netzwerksegmentierung	✓

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)**a) Weitergabekontrolle**

Es ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung oder Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und überprüft werden kann, welche Personen oder Stellen personenbezogene Daten erhalten haben. Zur Sicherstellung sind folgende Maßnahmen implementiert:

	vorhanden
Verschlüsselung des Speichermediums von Laptops	✓
Gesicherter Datenaustausch (Collaboration, Sharepoint)	✓
Gesicherter Datentransport (z.B. TLS)	✓
Elektronische Signatur	✓
Gesichertes WLAN	✓
Regelung zum Umgang mit mobilen Speichermedien (z.B. Laptops, USB-Stick, Mobiltelefon)	✓
Getunnelte Datenfernverbindungen (VPN = Virtuelles Privates Netzwerk)	✓
Datenklassifizierung	✓

b) Eingabekontrolle

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass geprüft werden kann, wer personenbezogene Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet hat:

	vorhanden
Zugriffsrechte	✓
Dokumenten Management System (DMS) mit Änderungshistorie	✓
Funktionelle Verantwortlichkeiten, organisatorisch festgelegte Zuständigkeiten	✓

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)**Verfügbarkeitskontrolle und Belastbarkeitskontrolle**

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt und für den Auftraggeber stets verfügbar sind.

	vorhanden
Etabliertes Backup-Konzept	✓
Aufbewahrungsprozess für Backups (z.B. brandgeschützter Safe, getrennter Brandabschnitt)	✓
Gewährleistung der Datenspeicherung im gesicherten Netzwerk	✓
Bedarfsgerechtes Einspielen von Sicherheits-Updates	✓
Spiegeln von Festplatten	✓
Einrichtung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV)	✓
Geeignete Archivierungsräumlichkeiten für Papierdokumente	✓
Brand- und/oder Löschwasserschutz des Serverraums	✓
Brand- und/oder Löschwasserschutz der Archivierungsräumlichkeiten	✓
Klimatisierter Serverraum	✓
Virenschutz	✓
Firewall	✓
Redundante, örtlich getrennte Datenaufbewahrung (Offsite Storage)	✓
Monitoring relevanter Server	✓

Ausfallrechenzentrum	✓
Kritische Komponenten sind redundant ausgelegt	✓

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**a) Datenschutzmanagement**

Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass eine den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen genügende Organisation vorhanden ist:

	vorhanden
Datenschutz-Richtlinie (Schutz von personenbezogenen Daten)	✓
Etablierung eines Datenschutzgremiums	✓
Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis	✓
Führen einer Übersicht über Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)	✓
Softwarelösung für Datenschutzmanagement im Einsatz	✓
Zertifizierung nach ISO 9001	✓
Standardisierter Prozess zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen und anderer Betroffenenrechte	✓
Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Berechtigung	✓

b) Incident Response Management

Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass im Fall von Datenschutzverstößen Meldeprozesse ausgelöst werden:

	vorhanden
Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Aufsichtsbehörden (Art. 33 DSGVO)	✓
Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Betroffenen (Art. 34 DSGVO)	✓
Dokumentierte Vorgehensweise zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen	✓

c) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Die Default-Einstellungen sind sowohl bei den standardisierten Voreinstellungen von Systemen und Apps als auch bei der Einrichtung der Datenverarbeitungsverfahren zu berücksichtigen. In dieser Phase werden Funktionen und Rechte konkret konfiguriert, wird im Hinblick auf Datenminimierung die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit bestimmter Eingaben bzw. von Eingabemöglichkeiten (z. B. von Freitexten) festgelegt und über die Verfügbarkeit von Nutzungsfunktionen entschieden (z. B. hinsichtlich des Umfangs der Verarbeitung). Ebenso werden die Art und der Umfang des Personenbezugs bzw. der Anonymisierung (z. B. bei Selektions-, Export- und Auswertungsfunktionen, die festgelegt und voreingestellt oder frei gestaltbar zur Verfügung gestellt werden können) oder die Verfügbarkeit von bestimmten Verarbeitungsfunktionen, Protokollierungen etc. festgelegt.

	vorhanden
Kennzeichnung von Eingabefeldern in Online-Formularen als Pflichtfelder nur dann, wenn sie für den weiteren Prozess unbedingt erforderlich sind.	✓
Einfache Ausübung des Widerrufsrecht durch technische Maßnahmen (E-Mail-Footer)	✓

d) Auftragskontrolle

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten nur entsprechend der Weisungen verarbeitet werden können.

	vorhanden
Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Auftragnehmers und Auftraggebers	✓
Bestimmung von Ansprechpartnern und/oder verantwortlichen Mitarbeitern	✓
Schriftliche Datenschutzuweisung aller Zugriffsberechtigten Mitarbeiter	✓
Verpflichtung aller zugriffsberechtigten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis	✓

IV. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIGITAL SOLUTIONS

1. Allgemeines

- 1.1. **Anwendungsbereich.** Die AGB-DS gelten zwischen den Parteien auch ohne ausdrückliche Bezugnahme für alle Erweiterungen des beauftragten Angebotes in der hier vereinbarten Fassung. Vertragsbedingungen des Kunden (z.B. seine AGB oder Einkaufsbedingungen) sind auch ohne gesonderten Widerspruch durch Doka ausgeschlossen.
- 1.2. **Unternehmergeschäft.** Der Kunde bestätigt, Unternehmer zu sein. In der Sphäre des Kunden dürfen die Leistungen nicht durch Verbraucher oder durch Minderjährige ohne Aufsicht von Erwachsenen genützt werden.
- 1.3. **Begriffsdefinitionen.** Die in diesen AGB-DS verwendeten Begrifflichkeiten sind – sofern nicht im beauftragten Angebot oder in diesen AGB-DS (siehe insb. Abschnitt 17) anders definiert – gemäß den in Deutschland maßgeblichen materiellen Gesetzen auszulegen.
- 1.4. **Änderungen.** Doka behält sich vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu präzisieren und/oder weiterzuentwickeln, um die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen zu erleichtern oder deren Qualität zu verbessern. Derartige Präzisierungen und/oder Anpassungen werden die hier festgelegten wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht in wesentlicher Weise abändern. Doka wird den Kunden über derartige Präzisierungen und/oder Weiterentwicklungen informieren. Sie gelten ab 30 Kalendertage nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung, sofern der Kunde der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. **Angebote.** Angebote von Doka sind freibleibend. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Doka unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- 2.2. **Kostenvoranschläge.** Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind im Zweifel entgeltlich und werden unverbindlich und ohne Gewähr abgegeben. Es wird daher insbesondere keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.
- 2.3. **Vertrag.** Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn nach Einlangen eines von Doka für den Kunden erstellten und vom Kunden unterschriebenen Angebots (a) Doka dieses schriftlich akzeptiert oder (b) Doka eine vertragsgegenständliche Lieferung vornimmt oder (c) Doka sonst mit der Leistungserbringung beginnt (z.B. Bereitstellung der Zugangsberechtigung etc.). Diese AGB-DS, das Angebot samt Anhängen sowie (ggfs.) weitere ausdrücklich einbezogene Bedingungen bilden gemeinsam den "**Vertrag**". Bei Widersprüchen gilt im Zweifel die folgende Anwendungshierarchie:
 - (i) Beauftragtes Angebot (samt Anhängen);
 - (ii) Produktspezifische Bedingungen Digital Solutions für die betreffende Digital Solution, falls vorhanden;
 - (iii) Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO
 - (iv) diese AGB-DS;
 - (v) allfällig mitgeltende AGB von Doka (z.B. die AGB-Verkauf oder AGB-Vermietung).
- 2.4. **Kosten.** Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen mit der Vertragserrichtung, -durchführung und -beendigung verbundenen Kosten.
- 2.5. **Vertretungsbefugnis.** Doka ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnisse der für den Kunden handelnden Personen zu prüfen, sondern vertraut berechtigterweise auf die ausreichende Bevollmächtigung dieser Personen. Doka behält sich insofern allerdings das Recht vor, entsprechende Überprüfungen durchzuführen und den Vertragsabschluss von der Erbringung weiterer Nachweise durch den Kunden abhängig zu machen.
- 2.6. **Rechtsbehelfe.** Die Geltendmachung von Irrtum oder *laesio enormis* durch den Kunden ist ausgeschlossen. Es wird keine Haftung für Tipp-, Rechen- oder andere Fehler in den Angeboten oder Kostenvoranschlägen von Doka übernommen.

3. Leistungs- und Pflichtenumfang

- 3.1. **Leistungsumfang.** Art und Umfang der von Doka geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem beauftragten Angebot, inklusive der darin angeführten Leistungsbeschreibungen und Anlagen. Andere Leistungen werden nicht geschuldet und sind gesondert zwischen den Parteien zu vereinbaren. Erbringt Doka einzeln über das beauftragte Angebot hinausgehende Dienste oder Unterstützungshandlungen, so kann Doka diese jederzeit ohne Vorankündigung wieder einstellen.
- 3.2. **Leistungsmerkmale.** Die Leistungen sind standardisierte Produkte von Doka, die einer Vielzahl von Kunden angeboten werden; es wird daher keine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Eignung der Leistungen für spezifische Erfordernisse oder Zwecke des Kunden übernommen. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Websites, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.
- 3.3. **Leistungsänderungen.** Doka ist nach freiem Ermessen berechtigt, (a) die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter, Betriebsmittel und (Dritt-)Komponenten zu ändern oder auszutauschen, sofern dadurch keine wesentliche Qualitäts- und Funktionsbeeinträchtigung bewirkt wird; sowie (b) einseitige Anpassungen der Leistungen vorzunehmen, sofern diese gesetzlich erforderlich werden und unter Berücksichtigung der Kundeninteressen zumutbar sind.

- 3.4. Verantwortlichkeit des Kunden.** Der Kunde ist für sämtliche Nutzungen der Leistungen in seiner Sphäre (inkl. durch seine Mitarbeiter, Vertragspartner oder Autorisierten Nutzer, sowie Dritte, die sich auf Grund von Verletzung von Pflichten des Kunden unberechtigten Zugang verschaffen) ausschließlich verantwortlich und hält Doka diesbezüglich schad- und klaglos. Insbesondere ist der Kunde verantwortlich und stellt sicher, dass im Rahmen der Nutzung der Leistungen (a) Gesetz, Vertrag sowie die von Doka allfällig bereitgestellte Betriebsanleitungen, Schulungen und sonstigen Anweisungen (z.B. in der jeweiligen Digital Solution) befolgt werden; (b) keine unbefugten Zugriffe oder Nutzungen erfolgen und die Vertraulichkeit und Sicherheit von Zugangsdaten (z.B. Nutzer-ID(s) und Passwörter) gewahrt und allfällige Sicherheitsstandards von Doka (z.B. Passwortregeln) eingehalten werden; (c) die Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den anwendbaren Persönlichkeitsrechten und Datenschutzgesetzen (inkl. DSGVO) erfolgt, (d) keine geschützten Inhalte Dritter (z.B. Geschäftsgeheimnisse oder Immaterialgüterrechte) unberechtigt erfasst oder verarbeitet werden; (e) ausschließlich rechtmäßige und richtige Daten von angemessener Qualität erfasst und verarbeitet werden; und (f) die Leistungen nur gemeinsam mit kompatiblen und zulässigen Drittkomponenten verwendet werden. Sofern der Kunde Kenntnis von einem Verstoß gegen eine der vorgenannten Bedingungen erlangt, hat er dies Doka unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterstützungen zur Aufklärung und Abhilfe zu leisten.
- 3.5. Mitwirkung des Kunden.** Der Kunde ist zudem verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu setzen, Beistellungen (z.B. Materialbereitstellung, Herstellung von Materialmustern, etc.) zu leisten und Informationen zu erteilen, damit Doka die Leistungen gesetztes- und vertragskonform erbringen kann und vermeidbare Schäden oder sonstige Nachteile für Doka und andere Kunden von Digital Solutions abgewendet werden; dies umfasst auch die Pflicht, das Funktionieren der Hardware und Software vor der jeweiligen Nutzung zu überprüfen, auftretende Fehler unverzüglich mitzuteilen und Doka bei der Fehleruntersuchung und -behebung zu unterstützen (ggfs. inkl. Ermöglichung von Fernzugriffen). Sollte die Mitwirkung des Kunden ganz oder teilweise unterbleiben, haftet der Kunde für sämtliche daraus erwachsenden Schäden; Doka ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zudem zu entsprechenden Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Kunden berechtigt. Der Kunde ist verantwortlich, die erforderliche technische Ausrüstung (Laptop, PC, bluetooth- und internetfähige mobile Endgeräte etc.) sowie eine funktionierende und sichere Internetverbindung zur Nutzung der Digital Solutions (inkl. Webportal / App) zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Kundenentscheidungen.** Die Leistungen stellen bloße Orientierungshilfen bei der Durchführung von Bauprojekten dar und Doka übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der ausgegebenen Informationen für die Zwecke des Kunden. Die Leistungen ersetzen keinen eigenständigen Berechnungs- und Entscheidungsprozess des Kunden und der Kunde gewährleistet, dass Projektentscheidungen nicht ausschließlich auf Basis der Leistungen erfolgen und jeweils der menschlichen Nachkontrolle unterliegen. Der Kunde wertet alle gelieferten Informationen (inkl. über Schalungslast, Betondruck, Betonfestigkeit, etc.) auf eigene Gefahr.
- 3.7. Anweisungen.** Der Kunde darf die Leistungen nur im Einklang mit den von Doka zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Anweisungen (z.B. Betriebsanleitungen, Benutzerhandbücher, Zeichnungen, Schulungen, Anweisungen etc.) nutzen, widrigenfalls jegliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen sind. Allfällige technische oder sonstige Beratungen durch Mitarbeiter von Doka beschränken sich auf die Erläuterung der schriftlichen Anweisungen von Doka. Es wird keine Haftung für Informationen von Mitarbeitern übernommen, die über den Inhalt dieser schriftlichen Anweisungen hinausgehen oder von diesen abweichen, es sei denn, dass im jeweiligen Einzelfall eine ausdrückliche Autorisierungserklärung durch die Doka-Geschäftsleitung vorliegt.
- 3.8. Aussetzung der Leistungen.** Jede gesetz- oder vertragswidrige Nutzung der Leistungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen von Doka die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Leistungen gefährdet, berechtigt Doka dazu, die Leistungen ohne vorherige Ankündigung auszusetzen. Doka wird jedoch den Umständen nach angemessene und zumutbare Bemühungen unternehmen, um den Kunden vorab zu benachrichtigen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, den fraglichen Zustand zu beheben.
- 3.9. Audits.** Doka behält sich das Recht vor, die gesetz- und vertragsgemäße Nutzung der Leistungen beim Kunden zu überprüfen bzw. durch qualifizierte Dritte überprüfen zu lassen („**Audit**“). Audits sind – außer bei Gefahr im Verzug – vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich anzukündigen und haben grundsätzlich während der regulären Geschäftszeiten des Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterstützungen zu leisten und hinreichenden Zugang zu seinen relevanten Unterlagen, Geschäftsräumlichkeiten und IT-Systemen zu gewähren. Doka trägt die Kosten des Audits; sofern durch das Audit wesentliche Vertragsverletzungen des Kunden festgestellt werden, hat dieser die Kosten vollständig zu ersetzen.
- 3.10. Leistungen Dritter:** Doka ist berechtigt, für Teile der Leistung Dritte als Dienstleister heranzuziehen, z.B. für Transportleistungen etc.
- 3.11. Vorbehalt der Selbstbelieferung.** Doka ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seitens Doka unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhält. Doka wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Kunden steht infolge der Information der Doka ein Rücktrittsrecht zu. Doka wird dem Kunden im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4. Rechteinhaberschaft

- 4.1. Nutzungsbewilligung.** Vorbehaltlich der Erfüllung seiner Vertragspflichten gewährt Doka dem Kunden (wider- ruflich) die beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Bewilligung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der vertraglichen Leistungen ausschließlich für seinen unternehmensinternen Gebrauch (im Angebot „Subscription“ genannt). Diese Bewilligung ist mit der Dauer des Vertragsverhältnisses und auf den Sitzstaat des Kunden beschränkt. Werden die Leistungen gemäß Angebot (oder sonstiger einzel- vertraglicher Vereinbarung) für ein bestimmtes Bauvorhaben bestellt, ist auch diese Bewilligung auf das ge- nannte Bauvorhaben beschränkt. Bei mitgelieferter Hardware ist die Nutzung der Leistungen zudem auf diese Hardware (bzw. allenfalls von Doka gelieferte Ersatzgeräte) beschränkt. Im Übrigen gelten die weiteren Be- schränkungen gemäß beauftragtem Angebot (z.B. beschränkte Anzahl an autorisierten Nutzern).
- 4.2. Vorbehaltene Rechte.** Alle anderen Rechte verbleiben bei Doka. Der Kunde erwirbt daher keine über die be- stimmungsgemäße Nutzung gemäß Punkt 4.1 hinausgehenden Rechte – insbesondere keine Immaterialgüter- rechte – an den Leistungen.
- 4.3. Verbotene Nutzung.** Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen darf der Kunde daher insbesondere die folgenden Handlungen nicht selbst vornehmen oder dies Dritten gestatten: (a) Rechte aus dem Vertrag an Dritte (inklusive verbundene Unternehmen) übertragen, abtreten oder sub-lizenzieren; (b) die Leistungen ver- vielfältigen, bearbeiten oder daraus abgeleitete Werke erstellen; (c) die Leistungen rückentwickeln (Reverse En- gineering), dekompileieren, dekodieren, entschlüsseln, disassemblieren oder anderweitig versuchen, ihre Grund- lagen (inklusive Quellcodes) abzuleiten; (d) die Leistungen Dritten übergeben, lizenzieren, verleihen, verpfänden, verkaufen oder anderweitig zugänglich machen; (e) Leistungen, die laut Angebot für ein bestimmtes Gerät (oder ein Ersatzgerät nach Punkt 4.1 dieser AGB-DS) lizenziert sind, unabhängig davon ob physisch oder virtuell, auf einem anderen Gerät nutzen; oder (f) Produktkennzeichnungen, Hinweise zu Immaterialgüterrechten oder an- dere angebrachte Kennzeichen entfernen, modifizieren oder unterdrücken.
- 4.4. Rechte Dritter.** Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte ist Doka nach eigenem Ermessen berechtigt (a) die betroffenen Teile der Leistungen zu ändern oder durch funktional gleichwertige Komponenten zu ersetzen; (b) erforderliche Rechte vom Dritten zu erwerben; oder (c) den Vertrag unter Rück- erstattung vorausbezahlter Entgelte zu beenden. Bis zur Entscheidung über die Vorgehensweise ist Doka dies- falls zudem berechtigt, die Leistungen sofort auszusetzen.
- 4.5. Schadloshaltung.** Der Kunde hält Doka in Bezug auf Ansprüche Dritter wegen behaupteter Schutzrechtsverlet- zungen schad- und klaglos, soweit diese auf dem Handeln oder Unterlassen des Kunden, insbesondere auf folgenden Umständen beruhen: (a) vom Kunden gewünschte Spezifikationen der Leistungen (z.B. Konstruktio- nsangaben, Zeichnungen, Modelle etc. des Kunden); (b) anweisungs- oder bestimmungswidrige Nutzungen der Leistungen; oder (c) unterlassene Wartungen oder Updates der Leistungen.
- 4.6. Kundenfeedback.** Soweit der Kunde Kommentare, Ideen, Änderungsvorschläge oder sonstiges Feedback zu den Leistungen kommuniziert ("**Kundenfeedback**"), gewährt der Kunde Doka daran ein durch die erstmalige Bereitstellung der Leistungen vollständig abgegoltenes sowie zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränktes Recht zur Nutzung und freien kommerziellen Verwertung. Dieses nicht ausschließliche Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung, Übertragung und Unterlizenzierung und ist mit der erstmaligen Erbringung der beauftrag- ten Leistungen durch Doka vollständig abgegolten.
- 4.7. Zulässige Verwendung von Nutzungsdaten.** Doka ist berechtigt, die Nutzungsdaten zum Zwecke der Weiter- entwicklung bestehender und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zu verwerten (inkl. durch automationsunterstützte Datenanalyse, Statistikerstellung oder Abgleich mit Nutzungsdaten anderer Kunden); eine Weitergabe von Nutzungsdaten durch Doka an Dritte erfolgt dabei ausschließlich in aggregierter Form, um ein Zurückverfolgen der Nutzungsdaten zu verhindern. Konzernrechtlich verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne des vorstehenden Satzes. Dieses nicht ausschließliche Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung, Übertragung und Unterlizenzierung und ist mit der erstmali- gen Erbringung der beauftragten Leistungen durch Doka vollständig abgegolten. Der Kunde gewährleistet, dass die Nutzungsdaten frei von diesem Punkt 4.7 entgegenstehenden Rechten Dritter sind und hält Doka diesbezüg- lich schad- und klaglos.
- 4.8. Marken und Marketing.** Marken, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmenskennzeichen, Firmen und Logos von Doka oder dem Kunden, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht ("**Marken**"), sind alleiniges und ausschließliches Eigentum der jeweiligen Partei, die alle Rechte, Titel und Interessen daran innehat. Doka darf Marken sowie Aussagen des Kunden zu den Digital Solutions kostenlos zur Erbringung der Leistungen (z.B. kundenspezifische Gestaltung des User-Interface) sowie zu eigenen Marketingzwecken (z.B. in Produktbe- schreibungen, Kundenlisten, Websites, Pressemitteilungen, sozialen Netzwerken und anderen Kanälen) ver- wenden. Doka wird dabei die Richtlinien zur angemessenen Nutzung der Marken des Kunden einhalten, sofern diese Doka schriftlich mitgeteilt wurden.

5. Lieferung

- 5.1. Liefertermin.** Doka ist bestrebt, die vereinbarten Termine möglichst genau einzuhalten. Verzögert sich der Lie- fertermin um mehr als drei (3) Wochen, so kann der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier- zehnte (14) Tagen insoweit vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Doka hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Im Übrigen gilt § 323 BGB. Für darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden gilt 11.2
- 5.2. Höhere Gewalt.** Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt in der Sphäre von Doka oder ihrer Lieferanten, die die termingerechte Lieferung verhindern, hat Doka das Recht auf eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit

oder Verschiebung des Liefertermins. Der Kunde hat in diesem Fall keine Leistungs-, Schadenersatz- und/oder Rücktrittsansprüche, die Rechte des Kunden aus 3.11 bleiben vorbehalten..

- 5.3. Kundeninformationen und Unterstützung.** Der Kunde trägt die alleinige Gefahr für jeglichen Lieferverzug oder jegliche Kostensteigerung, die durch (a) falsche, unvollständige oder anderweitig unzureichende Angaben des Kunden; (b) die Weigerung oder Unfähigkeit des Kunden, angemessene Unterstützung und Zusammenarbeit zu leisten; oder (c) eine andere Verletzung der Verpflichtungen oder Obliegenheiten des Kunden aus dem Vertrag verursacht wird.
- 5.4. Teillieferung.** Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen von Doka anzunehmen und zu bezahlen.
- 5.5. Bereitstellung.** Stellt Doka auf Veranlassung des Kunden Lieferungen zur Abholung bereit, so gelten diese einen Monat nach Bereitstellung als ausgeliefert.
- 5.6. Zahlungsverzug.** Während des Verzugs des Kunden mit der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Zinsen ist Doka berechtigt, in angemessenem Umfang Leistungen zurückzubehalten.
- 5.7. Genehmigungen und Vorleistungen.** Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Zertifizierungen durch Dritte („Genehmigungen“) sind vom Kunden zu erwirken. Ebenso sind erforderliche technische Vorbereitungen, Beistellungen und Mitwirkungen („Vorleistungen“), sowie Kontrollen dieser Vorleistungen vom Kunden vorzunehmen. Erfolgen solche Genehmigungen, Vorleistungen oder ähnliche Handlungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

6. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Entgelt.** Leistungsumfang, Entgelt und Zahlungsart sind im beauftragten Angebot festgelegt. Im Zweifel gelten sämtliche ausgewiesenen Entgelte als Nettopreise (d.h. exklusive Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) und Lieferungen "ab Werk" (EXW gemäß INCOTERMS® 2020) der dem Kunden mitgeteilten Doka-Niederlassung (d.h. exklusive Versand, Einfuhrgenehmigungen, Zölle, Versicherung etc.). Sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inkl. Zinsen, Währungsumrechnungsverluste sowie Einziehungs- und Diskontspesen) sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2. Preise.** Im beauftragten Angebot angeführte Preise gelten nur für die im Angebot enthaltenen Produkte, Leistungen bzw. Mengen. Im Zuge einer Detailplanung der Projekte können sich Änderungen in den Stückzahlen und somit des endgültigen Preises ergeben. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach tatsächlich gelieferten Mengen, tatsächlicher Mietdauer bzw. tatsächlich erbrachten Doka Solutions.
- 6.3. Rechnungen.** Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind Leistungsentgelte in Euro (€) ohne jeden Abzug binnen vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Doka kann Rechnungen elektronisch übermitteln, einschließlich per E-Mail oder durch Hochladen in der vertragsgegenständlichen Software-Anwendung.
- 6.4. Zahlungen.** Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Doka über sie verfügen kann. Bei Banküberweisungen trägt der Kunde verschuldensunabhängig das Risiko des Verlustes oder der Verzögerung. Zahlungen sind nur schuldbefreiend, wenn sie an die in der Rechnung angegebene Zahlstelle von Doka erfolgen.
- 6.5. Zahlungsverzug.** Bei Zahlungsverzug hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Kunde hat Doka zudem sämtliche im Falle des Verzuges anfallenden Eintreibungsaufwände (z.B. Kosten der Nachforschung, Mahnung, Inkasso und gerichtlichen Geltendmachung) samt respektiver Anwaltskosten zu erstatten. Soweit Sonderkonditionen (z.B. Skonti oder Rabatte) gewährt wurden, verwirken diese im Verzugsfall. Die Möglichkeit der Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Dauert der Zahlungsverzug mehr als sieben (7) Tage, ist Doka zudem berechtigt, die weitere Erbringung der Leistungen in angemessenem Umfang auszusetzen.
- 6.6. Zurückhaltung, Aufrechnung und Abtretung.** Zahlungen an Doka dürfen nicht wegen (behaupteter) verspäteter, unvollständiger oder anderweitig mangelhafter Leistungserbringung oder sonstiger Gegenansprüche zurückbehalten oder aufgerechnet werden, es sei denn, die Forderung ist unstreitig, entscheidungsreif oder gerichtlich tituliert. Forderungen des Kunden gegen Doka dürfen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Doka abgetreten werden.
- 6.7. Wertsicherung.** Die vereinbarten Preise unterliegen einer Preisbindung von 6 Monaten ab Vertragsschluss. Nach Ablauf der Preisbindungsfrist ist jede der Parteien berechtigt, jederzeit, auch mehrmals, eine Preisanpassung anhand der Entwicklung des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen 61311 im Wirtschaftszweig WZ08-J Information und Kommunikation zu verlangen. Als Bezugsgröße dient die Indexzahl des Monats, der dem Ablauf der Preisbindungsfrist vorausgeht. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu berechnen.
- 7. Sonderbestimmungen: Software (inkl. Firmware)**
- 7.1. Autorisierte Nutzer.** Die Software-Komponenten der Digital Solutions können grundsätzlich nur von namentlich registrierten Nutzern genutzt werden (sog. Autorisierte Nutzer oder Administratoren). Der Kunde hat Doka vor Aufnahme der Verwendung der Digital Solutions die von ihm gewünschten Personen und deren Kontaktdaten auf die in der jeweiligen Digital Solution vorgesehene oder auf die im beauftragten Angebot vorgesehene Weise bekannt zu geben, ansonsten per E-Mail. Autorisierte Nutzer (bzw. Administratoren) können hinreichend verlässliche und qualifizierte Mitarbeiter oder Vertreter des Kunden sein oder Dritte unter der Bedingung, dass sie die Digital Solution ausschließlich (i) im Namen des Kunden, (ii) für den internen Betrieb bzw. im Rahmen einer ARGE des Kunden und (iii) in Übereinstimmung mit dem Vertrag nutzen. Der Kunde steht für alle Handlungen oder Unterlassungen von Autorisierten Nutzern wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen ein und hält Doka diesbezüglich schad- und klaglos.

- 7.2. Benennung von Autorisierten Nutzern.** Die zulässige Anzahl sowie die Bedingungen für die Benennung von Autorisierten Nutzern sind im beauftragten Angebot geregelt. Falls im beauftragten Angebot Autorisierte Nutzer als Administratoren vorgesehen sind, sind diese Administratoren berechtigt, im Namen des Kunden weitere Autorisierte Nutzer unter diesen AGB-DS anzulegen. Ohne schriftliche Zustimmung von Doka dürfen Dritte nicht als Administratoren benannt werden. Sofern im beauftragten Angebot die Anzahl der zusätzlichen Autorisierten Nutzer, die im Rahmen der Digital Solution angelegt werden können, nicht ausdrücklich festgelegt ist, ist diese auf eine angemessene und für Doka zumutbare Nutzung begrenzt. Bei der Erstellung von unzumutbar vielen Profilen für Autorisierte Nutzer kann seitens Doka eine zusätzliche Verrechnung erfolgen.
- 7.3. Software-Gewährleistung:** Die Software wird im Umfang der jeweils aktuellen Version wie besehen im "Istzustand" bereitgestellt. Sofern im Angebot nicht abweichend vereinbart, ist daher jegliche Gewährleistung oder Haftung für die Fehlerfreiheit, Marktfähigkeit oder Eignung der Software für einen bestimmten Zweck ausgeschlossen. Zudem sind allfällige gesetzliche Aktualisierungspflichten ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.4. Updates.** Doka behält sich das Recht vor, die Software jederzeit zu aktualisieren, zu modifizieren oder neu zu konfigurieren und dazu dem Kunden unter anderem Updates, Upgrades, Modifikationen, Rekonfigurationen, Patches, Bugfixes, etc. ("**Updates**") zur Verfügung zu stellen. Sofern Updates die Installation durch den Kunden erfordern, ist der Kunde verpflichtet, solche Updates unverzüglich nach Bereitstellung zu installieren. Doka haftet nicht für Einschränkungen der Funktionalität oder Verfügbarkeit, Kosten oder Schäden, die aufgrund verspäteter Updates durch den Kunden entstehen oder vergrößert werden.
- 7.5. Verfügbarkeit.** Doka gewährleistet weder die durchgehende Verfügbarkeit der Leistungen noch einen konkreten Prozentsatz der Verfügbarkeit. Die Verfügbarkeit der Leistungen kann aus bestimmten Gründen eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt werden, insbesondere aufgrund von im freien Ermessen von Doka durchzuführenden Updates und Wartungen sowie aufgrund höherer Gewalt oder anderer Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Doka liegen. Vereinbaren die Parteien eine bestimmte Verfügbarkeit, werden Unterbrechungen aus den vorstehend genannten Gründen bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
- 7.6. Datenverlust.** Die Leistungen umfassen nicht die Sicherung von Kundendaten; diese können in den Leistungen jederzeit gelöscht werden oder verloren gehen. Der Kunde hat daher eigenständig dafür zu sorgen, dass sämtliche in die Leistungen eingegebenen oder dort erfassten Daten des Kunden separat gesichert werden und bei Datenverlust wiederhergestellt werden können (z.B. Back-ups). Doka übernimmt keine Haftung für allfällige Datenverluste oder Wiederherstellung von Daten.
- 7.7. Viren.** Doka übernimmt keine Haftung dafür, dass die Leistungen frei von Viren oder anderen schädlichen Codes sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, ausreichende Schutzmaßnahmen zu implementieren.
- 7.8. Verbotene Inhalte.** Doka wird die von Kunden in den Software-Leistungen eingepflegten Daten nicht kontrollieren oder überwachen; dies weder händisch noch automationsunterstützt. Doka behält sich allerdings bei Kenntnisnahme verbotener Inhalte das Recht vor, die verbotenen Inhalte jederzeit zu sperren oder zu löschen und mit Behörden und Gerichten zusammenzuarbeiten. Bei wiederholten oder besonders gravierenden Verstößen behält sich Doka zudem das Recht vor, die Leistungen für den Kunden (bzw. für einzelne Autorisierte Nutzer) temporär oder dauerhaft auszusetzen.
- 8. Sonderbestimmungen: Hardware**
- 8.1. Ergänzende Bestimmungen.** Beim Verkauf von Hardware gelten ergänzend die Bestimmungen der AGB-Verkauf sinngemäß. Bei der Miete von Hardware gelten ergänzend die AGB-Vermietung sinngemäß. Bei Widersprüchen gehen jeweils die Bestimmungen dieser AGB-DS den AGB-Verkauf bzw. AGB-Vermietung für die vertragsgegenständlichen Leistungen vor.
- 8.2. Gefahrtragung.** Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Hardware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Im Falle der Versendung gilt § 447 BGB. Soweit nicht Versand durch Doka ausdrücklich vereinbart ist, hat der Kunde für die unverzügliche Abholung der Hardware Sorge zu tragen. Der Versand oder die Beförderung der Hardware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Kunden, und zwar auch dann, wenn der Transport von Doka organisiert wird oder frachtfreie Lieferung bzw. freibleibende Versandart vereinbart ist. Die Rückpflicht gegenüber dem Beförderer für Beschädigungen während des Transports trifft den Kunden. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.3. Sonderbestimmungen Hardware-Vermietung.**
- 8.3.1. Gebrauchtmaterial.** Bei Mietmaterial handelt es sich überwiegend um gebrauchtes Material (z.B. Sensoren). Es besteht kein Anspruch auf die Miete ungebrauchter Neuexemplare.
- 8.3.2. Mietdauer.** Die Mindestmietdauer beträgt 30 Tage. Die Hardware-Vermietung beginnt mit der Bereitstellung der Hardware gemäß beauftragtem Angebot. Bei früherer Lieferung oder Abholung der Mietgegenstände durch den Kunden gilt dieser frühere Zeitpunkt als Mietbeginn. Bei verspäteter Rückgabe der Mietgegenstände am von Doka designierten Rückgabeort gilt dieser spätere Tag als Mietende. Darüber hinaus wird die tatsächliche Mietdauer nach Kalendertagen immer am Ende eines Monats abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt im Falle von zwischen Doka und dem Kunden abgestimmten Mengenänderungen nach tatsächlich ausgelieferten Mengen.
- 8.3.3. Rücklieferung.** Nach Vertragsende hat der Kunde die gereinigte und voll funktionsfähige Hardware unverzüglich auf eigene Kosten an die ausliefernde Doka Niederlassung zu retournieren und die Rücklieferung mit dieser rechtzeitig abzustimmen. Erst wenn Doka wieder uneingeschränkten Gewahrsam über die vermietete Hardware erlangt und dies auf einem von Doka ausgestellten Rücklieferschein schriftlich bestätigt wurde, geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf Doka über. Ein Rücklieferschein dokumentiert den Zeitpunkt der Rückgabe, nicht aber den ordnungsgemäßen Zustand der Hardware. Sobald Doka wieder uneingeschränkten

Gewahrsam über die vermietete Hardware erlangt hat, überprüft und dokumentiert Doka deren Zustand, insbesondere deren Funktionalität, gemäß den bei Auslieferung geltenden Qualitätskriterien von Doka. Doka stellt dem Kunden die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Doka ist berechtigt, im Falle von Schäden, die über die bei üblicher Nutzung zu erwartende Abnutzung hinausgehen, Reparaturkosten oder eine Entschädigung für die Wertminderung zu verlangen. Doka kann zudem den Ersatz des Reinigungsaufwands gemäß aktuellen Stundensätzen laut Doka-Preisliste für stark verschmutzte Hardware verlangen.

Wenn durch die Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Mittel eine Reparatur der Hardware nicht mehr möglich ist ("**Totalschadenmaterial**"), ist Doka berechtigt, den Kunden zur Zahlung des marktüblichen Verkaufspreises der betroffenen Hardware sowie der erforderlichen Kosten für den Nachweis dieses Zustands aufzufordern. Totalschaden- bzw. eigene Hardware des Kunden („**Eigenmaterial**“) ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung abzuholen, ansonsten wird es auf Kosten des Kunden entsorgt. Die Transportkosten für die Lieferung und Abholung der Geräte, sind vom Kunden zu tragen.

8.3.4. Mietrechnungen. Nach Wahl von Doka können Mietrechnungen monatlich, quartalsweise oder halbjährlich erstellt werden.

8.4. Kontrolle. Während der gesamten Vertragsdauer ist Doka berechtigt, vermietete oder – sofern mit diesen lizenzierte Digital Solutions ausgeführt werden – verkaufte Hardware, während der regulären Geschäftszeiten des Kunden jederzeit zu überprüfen oder damit Dritte zu beauftragen, soweit dies zweckmäßig ist, um die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungen sicherzustellen. Der Kunde hat sämtliche erforderlichen Genehmigungen dafür einzuholen.

8.5. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Doka alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von Doka als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften betreffend die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie andere Nachhaltigkeitsaspekte erfüllen zu können.

8.6. Eigentumsvorbehalt. Doka behält sich das Eigentum an sämtlichen verkauften Hardware-Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Kunde tritt hiermit an Doka, zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung, seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.

8.7. Installation der Hardware. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Leistungen, die für die Installation und/oder Inbetriebnahme der Hardware erforderlich oder nützlich sind, nicht vom Leistungsumfang umfasst (z.B. Montage, Einrichtung, Kalibrierung, etc., in der Folge „**Installations-Leistungen**“ genannt). Auf Wunsch des Kunden erbringt Doka Installations-Leistungen als Professional Services gegen zusätzliches Entgelt.

9. Sonderbestimmungen: Professional Services

9.1. Dienstleistungsumfang. Gemäß den Spezifikationen des Angebots kann Doka auch professionelle Dienstleistungen ("**Professional Services**") erbringen (z.B. Support oder Schulungen). Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem beauftragten Angebot; für darüberhinausgehende Dienstleistungen wird im Zweifel ein angemessenes Entgelt auf Stunden-/Tagessatzbasis entsprechend der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Stunden-/Tagessätze verrechnet.

9.2. Fernleistung. Professional Services werden im Zweifel fernmündlich erbracht, zu welchem Zweck der Kunde bei Bedarf einen adäquaten Fernzugriff auf seine Systeme zu ermöglichen hat. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Vereinbaren die Parteien eine Leistungserbringung vor Ort, hat der Kunde die damit verbundenen Zugangs- und Transportkosten zu tragen.

9.3. Bemühenspflicht. Vereinbarungen über Professional Services stellen kein Werkvertragsverhältnis dar, auch wenn diese als Paket angeboten werden. Doka schuldet keinen Erfolg, sondern ausschließlich sorgfältige Bemühungen im vereinbarten Ausmaß. Es besteht daher keine Haftung oder Gewährleistung für die Herstellung eines bestimmten Zustandes oder die Eignung der Dienstleistungen für bestimmte Zwecke des Kunden.

9.4. Ersatz von Auslagen: Sofern nicht anders vereinbart, stellt Doka die Kosten für Reisen, Unterbringung und Verpflegung sowie sonstige Auslagen und Nebenkosten nach tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung, soweit diese das ortsübliche Ausmaß nicht erheblich überschreiten.

10. Gewährleistung

10.1. Gewährleistungsumfang. Sofern einzelvertraglich oder in diesen AGB-DS (siehe insb. Abschnitte 7 (Software), 8 (Hardware) und 9 (Professional Services)) nicht anders geregelt, gelten die folgenden Gewährleistungsbeschränkungen als vereinbart:

10.2. Mängelrüge. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich ab erstmaliger Bereitstellung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme/Leistungserbringung und vor deren Verarbeitung bzw. Verbrauch schriftlich unter genauer Darstellung der Mängel gegenüber Doka zu rügen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Später erkennbare Mängel sind ebenfalls innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Unterlässt der Kunde diese Rüge, gilt die Leistung als genehmigt. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird der Kunde gegenüber seinen Abnehmern dieses Rückgriffsrecht ebenfalls ausschließen.

Die Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt. Voraussetzung für eine Gewährleistungsverpflichtung

von Doka ist, dass der Kunde sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und die Mängelrüge fristgerecht und spezifiziert erhoben hat. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet Doka nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

- 10.3. Gewährleistungsfrist.** Die Gewährleistungsfrist beträgt für fabrikneue Hardware 1 Jahr, für gebrauchte Hardware 6 Monate, jeweils ab der Übergabe. Doka steht das Recht zu, Mängel und/oder Schäden nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung oder Verbesserung (inkl. durch Updates) innerhalb angemessener Frist zu beheben. Solange Doka von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Rücktritt, Preisminderung oder Geldersatz. Die Gewährleistungsbeihilfen können zur vorübergehenden Aussetzung der Leistungen für einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum führen. Eine Aussetzung von einer (1) Woche gilt jedenfalls als angemessen.
- 10.4. Ausschluss bei Änderungen.** Weiterverarbeitungen, Bearbeitungen oder bestimmungs- oder anweisungswidrige Verwendungen der Leistungen durch den Kunden oder Dritte, denen der Kunde die Leistungen überlassen hat, führen zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 10.5. Lagerung.** Sollte der Kunde die Übernahme von Leistungen (rechtmäßig oder pflichtwidrig) verweigern, so hat er sicherzustellen, dass die Leistungen ordnungsgemäß abgeladen, gelagert, gespeichert und zur Verfügung von Doka gehalten werden.
- 10.6. Fremdprodukte.** Doka leistet keine Gewähr für die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Information über Fremdprodukte. Es ist Sache des Kunden, sich entsprechend beim jeweiligen Hersteller zu informieren.
- 10.7. Überbindung der Gewährleistungsbeschränkungen.** Der Kunde ist verpflichtet, die Gewährleistungsbeschränkungen dieser AGB-DS vollinhaltlich – mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung – auf allfällige Abnehmer zu überbinden. Auch hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter haftet daher Doka nur nach diesen AGB-DS.
- 11. Haftung**
- 11.1. Haftungsumfang.** Sofern einzelvertraglich oder in diesen AGB-DS (siehe insb. Abschnitte 7 (Software), 8 (Hardware) und 9 (Professional Services)) nicht anders geregelt, gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen als vereinbart:
- 11.2. Haftungsbeschränkungen.** Doka haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, diese Einschränkung gilt nicht für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit) oder im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für die gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung (vgl. dazu aber 11.3). Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, ist die Haftung ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Im Fall der einfach fahrlässigen oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Doka nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Allfällige Schadenersatzansprüche sind vom Kunden binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen 2 Jahren ab Schadenseintritt geltend zu machen (Ausschlussfrist). Mitarbeiter, leitende Angestellte und gesetzliche Vertreter der Doka haften nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Haftung von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertretern der Doka wegen eigenständig gesetzter Haftungstatbestände bleibt unberührt.
- 11.3. Produkthaftung.** Soweit die gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung zur Anwendung gelangen, ist eine Haftung von Doka sowie von deren Vor- und Zulieferanten für Sach- und Vermögensschäden, die ein Unternehmer erleidet, ausgeschlossen.
- 11.4. Kundenvorgaben.** Wenn die Leistungen nach Plänen, Unterlagen oder Anweisungen des Kunden hergestellt oder erbracht werden, haftet ausschließlich der Kunde für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und hat der Kunde Doka, soweit sie aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos zu halten.
- 11.5. Überbindung der Haftungsbeschränkungen.** Der Kunde verpflichtet sich, hinsichtlich der hier vertragsgegenständlichen Leistungen keine weitergehende Haftung gegenüber seinen Abnehmern zu begründen.
- 12. Cybersecurity**
- 12.1. Angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen.** Der Kunde ist im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen allein verantwortlich, in seiner Sphäre ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept zu implementieren und aufrechtzuerhalten. Der Kunde verpflichtet sich daher insbesondere, seine relevante Informationstechnologie (IT) (inkl. Hardware, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, Cloud Applikationen, Schnittstellen etc.) durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik vor IT-Sicherheitsvorfällen zu schützen. Dies umfasst unter anderem (jedoch zumindest) die unverzügliche Installation verfügbarer Updates, die Verwendung der jeweils neuesten Produktversionen, die Befolgung von Sicherheitshinweisen, die Installation von Patches, die Schulung von Mitarbeitern und die Durchführung weiterer damit zusammenhängender Maßnahmen.
- 12.2. IT-Sicherheitsvorfälle.** Erlangt der Kunde Kenntnis von einem möglichen IT-Sicherheitsvorfall und kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dadurch die Sicherheit der IT-Infrastruktur oder Daten von Doka beeinträchtigt wird oder werden könnte, so hat der Kunde den IT-Sicherheitsvorfall Doka unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die mögliche Ursache und die Art und Weise des IT-Sicherheitsvorfalls nachvollziehbar zu beschreiben sowie angemessene Angaben zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur und Daten von Doka zu enthalten. In der Folge hat der Kunde alle erforderlichen Unterstützungen zur Aufklärung und Abhilfe des Vorfalls an Doka zu leisten (inkl. regelmäßiger Updates über den Status der Abhilfebemühungen).

Der Kunde ist jedenfalls verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls auf die IT-Infrastruktur und Daten von Doka abzuwenden bzw. weitestmöglich zu begrenzen.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1. Geheimhaltung.** Unbeschadet vereinbarter Daten-Nutzungsrechte, verpflichten sich die Parteien, alle ihnen im Zusammenhang mit der bestehenden Vertrags- und Leistungsbeziehung zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet (bzw. solange kein Ausnahmetatbestand gemäß Punkt 13.1 eintritt) fort. Der Kunde überbindet diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern und Autorisierten Nutzern schriftlich und weist dies Doka über Verlangen nach.
- 13.2. Ausnahmetatbestände.** Keine Geheimhaltungspflicht besteht, wenn (a) die andere Partei der Offenlegung schriftlich zustimmt; (b) die Offenlegung aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist; (c) die Informationen trivial oder allgemein bekannt sind; oder (d) bereits vor Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt war. Für das Vorliegen einer der genannten Ausnahmetatbestände trägt die jeweils offenlegende Partei die Beweislast.
- 13.3. Datenschutz.** Die Parteien sind verpflichtet, im Zuge der Vertragserfüllung alle anwendbaren Datenschutzgesetze (inkl. der DSGVO) in ihrer Sphäre einzuhalten. Relevante Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Doka als Verantwortliche (Art 4 Z 7 DSGVO) sind in der Datenschutzerklärung von Doka beschrieben, die auf der Website von Doka (z.B. www.doka.com) oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. Beilage zum Angebot, in der Benutzeranwendung, etc.) jeweils in der geltenden Fassung einsehbar ist; der Kunde wird diese Datenschutzerklärung sämtlichen von ihm im Zuge des Vertragsverhältnisses eingesetzten natürlichen Personen zur Kenntnis bringen. Sollten unter Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts weiterführende Vereinbarungen (z.B. Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art 28 DSGVO) erforderlich sein, werden die Parteien diese gesondert rechtzeitig (d.h. bevor relevante Daten ausgetauscht werden) abschließen.

14. Einhaltung von Exportbestimmungen

- 14.1. Compliance.** Der Kunde hat bei Weitergabe der gelieferten Waren (z.B. Hardware-Produkte) oder der erbrachten sonstigen Leistungen (z.B. Software-Leistungen), einschließlich dazugehöriger Dokumentation und technischer Unterstützung jeder Art (z.B. Professional Services), die anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten und falls erforderlich, Doka bei der Einhaltung und der Dokumentation zu unterstützen. In jedem Fall hat der Kunde die Exportkontrollvorschriften des Landes, aus dem er die Waren oder Leistungen exportiert, der EU, der USA sowie der Vereinten Nationen zu beachten. Insbesondere darf der Kunde keine Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrags erbracht werden oder damit in Zusammenhang stehen (insbesondere Hardware, Software, Ergebnisse von Professional Services, Material, Zeichnungen, Lizenzen und andere Immaterialgüter, etc.), direkt oder indirekt nach Russland oder Belarus (oder für die Verwendung in Russland oder Belarus) verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, die Einhaltung der genannten Verpflichtung sicherzustellen.
- 14.2. Informationsbereitstellung.** Sofern dies zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich ist, wird der Kunde Doka nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Verwendungszweck der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen sowie über diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen. Außerdem hat der Kunde Doka unverzüglich über alles zu informieren, was den Zweck von Punkt 14.1 vereiteln könnte.
- 14.3. Schadloshaltung.** Der Kunde hält Doka von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Doka wegen Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen durch den Kunden bzw. durch dessen Geschäftspartner aufgrund sanktions-/embargowidriger Aktivitäten geltend gemacht werden, in vollem Umfang schad- und klaglos.

15. Vertragsdauer und Beendigung

- 15.1. Vertragsdauer.** Die Vertragsdauer ist im beauftragten Angebot geregelt. Bei Leistungen, die für eine bestimmte Zeit erbracht werden, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um die vereinbarte Dauer, höchstens jedoch 1 Jahr, sofern nicht eine der Parteien zumindest vierzehn (14) Tage vor Vertragsablauf schriftlich anzeigt, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen. Bei projektbezogenen Leistungen endet der Vertrag mit Abschluss des Projekts, bei Hardware-Miete mit der ordnungsgemäßen Rückstellung der Hardware nach Punkt 8.3. Sofern im beauftragten Angebot nichts abweichendes vereinbart ist, kann Doka kostenfreie Leistungen (inkl. kostenfreier Testzeiträume) jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen einstellen oder unter Mitteilung eines Beendigungszeitpunktes kündigen.
- 15.2. Ordentliche Kündigung.** Unbefristete Verträge sind zum letzten Tag eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen auch ohne Angabe von Gründen kündbar.
- 15.3. Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund für Doka liegt beispielsweise vor, wenn
- der Kunde wesentliche Vertragspflichten (inkl. seine Entgeltspflicht) verletzt und diesen Zustand – trotz Setzungen einer angemessenen Nachfrist von zumindest sieben (7) Tagen – nicht unverzüglich behebt;
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsverwaltungsverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;

- (c) objektive Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags unmöglich machen (z.B. Untergang oder Kündigung wesentlicher Lieferanten von Doka);
- (d) der Kunde in Schädigungs- oder Betrugsabsicht gegenüber Doka gehandelt hat;
- (e) der Kunde selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die ihm obliegenden Geheimhaltungspflichten verletzt hat;
- (f) Doka die betreffende Digital Solution einstellt, in diesem Fall gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen;
- (g) ein Mitbewerber von Doka (ob direkt oder indirekt) einen faktisch oder rechtlich beherrschenden Einfluss über den Kunden erwirbt;
- (h) der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Digital Solutions gegen geltendes Recht oder Sanktionsbeschränkungen verstößt;
- (i) der Kunde im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der Online-Registrierung unzutreffende Angaben gemacht und dies zu vertreten hat.

15.4. Entgelt bei Kündigung. Nur bei (i) ordentlicher Kündigung (ii) außerordentlicher Kündigung durch Doka aus einem wichtigen Grund aus der Sphäre von Doka oder (iii) bei berechtigter außerordentlicher Kündigung durch den Kunden ist dem Kunden ein allenfalls vorausbezahltes Nutzungsentgelt für Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Kündigung rückzuerstatten.

15.5. Rückgabe von Materialien. Mit Beendigung des Vertrages erlöschen die Rechte des Kunden zur Nutzung der Leistungen. Doka hat das Recht, die Leistungen für den Kunden zum Beendigungstermin einzustellen oder einzuschränken. Der Kunde hat die Nutzung der Leistungen unverzüglich einzustellen und alle damit zusammenhängenden Materialien und vertraulichen Informationen an Doka zurückzugeben oder auf ausdrücklichen Wunsch von Doka alle Kopien davon zu vernichten und dies Doka gegenüber schriftlich zu bestätigen. Nach der Kündigung stellt jede Nutzung der Leistungen durch den Kunden eine Verletzung des geistigen oder sachenrechtlichen Eigentums von Doka dar.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Vertragserklärungen. Vertragserklärungen müssen schriftlich und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Sie können wirksam abgegeben werden, indem sie (a) per E-Mail an eine von der anderen Partei ausdrücklich (insb. im Angebot) für diesen Zweck designierte E-Mail-Adresse gesendet werden oder (b) per eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Geschäftsanschrift der anderen Partei übermittelt werden. Als Unterschrift iSd AGB-DS gelten sowohl handschriftliche als auch elektronische Unterschriften (einfache elektronische Unterschrift ist ausreichend, d.h. es ist weder eine qualifizierte noch fortgeschrittene Signatur erforderlich). Als Ausnahme vom Unterschriftserfordernis kann Doka Vertragserklärungen auch durch Mitteilung in der vertragsgegenständlichen Software-Anwendung bewirken. Adressänderungen sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

16.2. Geltendmachung von Ansprüchen. Alle Ansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Mängel gemieteter oder gekaufter Sachen sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs (6) Monaten ab Übergabe der Sache an den Kunden gerichtlich geltend zu machen. Im Übrigen gelten die vereinbarten Gewährleistungsfristen.

16.3. Abtretung. Doka kann seine Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten bzw. auf ein solches übertragen. Solange Doka dem Kunden eine solche Abtretung oder Übertragung nicht mitteilt, kann der Kunde schuldbefreiend an Doka leisten.

16.4. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil des Vertrags ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Dies gilt auch dann, wenn eine Bestimmung nicht durchsetzbar ist. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchsetzbare(n) Bestimmung(en) durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in Bezug auf die zu ersetzende Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

16.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand. Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Maisach, Deutschland. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich der Frage des gültigen Vertragsabschlusses sowie seiner Vor- und Nachwirkungen, ist das sachlich zuständige Gericht für Maisach, Deutschland, ausschließlich zuständig.

16.6. Anwendbares Recht. Das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Doka und dem Kunden, einschließlich dieser AGB-DS, unterliegt dem materiellen Recht Deutschlands unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17. Definitionen

17.1. AGB-DS. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Digital Solutions.

17.2. AGB-Verkauf. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Doka.

17.3. AGB-Vermietung. Die Allgemeinen Mietbedingungen von Doka.

17.4. Anbieter. Der Ersteller des beauftragten Angebotes,

17.5. Autorisierter Nutzer. Vom Kunden gemäß den Bedingungen des Angebots autorisierte natürliche Personen, die berechtigt sind, die zugangsbeschränkten Software-Komponenten der Digital Solutions im Namen des Kunden zu nutzen.

17.6. Digital Solutions oder Leistungen. Die von Doka angebotenen Produkte, die

(a) unter www.doka.com/digital aufgelistet sind, oder

(b) im beauftragten Angebot als "Digital Solutions" bezeichnet werden, oder

(c) sonst unter Zugrundelegung dieser AGB-DS angeboten werden,

inklusive aller zugehörigen Softwareprodukte (inkl. SaaS), Hardware-Lieferungen und Professional Services.

Waren und Dienstleistungen, die nicht standardmäßig durch als „Digital Solutions“ bezeichnete Softwareprodukte unterstützt werden und auch ohne Software eingesetzt werden können (zB klassische Schalungs- und Gerüstprodukte, etc.), sind keine Leistungen im Sinne dieser AGB-DS.

- 17.7. Doka.** Die Doka Deutschland GmbH, Frauenstraße 35, 82216 Maisach, oder ein anderes im beauftragten Angebot als Anbieter auftretendes verbundenes Unternehmen von Doka oder der Umdasch Group AG
- 17.8. Dritter.** Alle von den Parteien verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen.
- 17.9. Hardware.** Die physischen Komponenten (z.B. Messgeräte), die im Angebot ausgewiesen sind oder sonst als Teil der Digital Solutions von Doka angeboten werden.
- 17.10. Höhere Gewalt.** Ereignisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Parteien liegen und unvorhersehbar oder unabwendbar sind und die Erfüllung eines Teils oder aller Vertragspflichten einer der Parteien behindern, beeinträchtigen oder verzögern. Dazu zählen zum Beispiel Ausfall oder Verzögerung des Internetdienstanbieters, Hackerangriffe, Viren oder Malware, Denial-of-Service-Angriffe, Ransomware oder ähnliches Eindringen in kritische IT-Systeme und Netzwerke, Unterbrechungen von Diensten, die wichtige Hardware, Software oder IT-Systeme betreffen und die nicht von der verpflichteten Partei zu vertreten sind, weiterhin auch Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfälle, die nicht von der verpflichteten Partei verursacht wurden, allgemeine Stromausfälle, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Krieg, Feuer, Streik, Arbeitskonflikte, Sanktionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette.
- 17.11. Kunde.** Der im Angebot angeführte Vertragspartner von Doka.
- 17.12. Nutzungsdaten.** Alle (a) Inhalte, die der Kunde im Rahmen seiner Nutzung der Leistungen in diese(n) einpflegt, erfasst oder erstellt (z.B. Pläne, Zeichnungen, Modelle, Messungen und andere Projekt- und Materialdaten, kommerzielle oder technische Informationen betreffend Material und Projekte, etc.) und (b) automatisiert erfassten Informationen über die Nutzung der Leistungen durch den Kunden (z.B. Log-Files und andere Nutzeraktivitäten). Personenbezogene **"Kundendaten"** (wie z.B. Name, E-Mail, Telefonnummer der Autorisierten Nutzer) sind hingegen nicht als Nutzungsdaten zu qualifizieren.
- 17.13. Parteien.** Doka und der Kunde.
- 17.14. Software.** Die Computer-Programme (ob on-premise oder cloud-basiert), die im Angebot ausgewiesen sind oder sonst als Teil der Digital Solutions von Doka angeboten werden.
- 17.15. Verbotene Inhalte.** Alle (a) Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, gegen geltendes Recht verstoßen (z.B. irreführende, betrügerische, ehrenbeleidigende, kreditschädigende, bedrohende, gewaltaufriefende, terroristische oder sonst rechtswidrige Inhalte); (b) schutzrechtsverletzenden Inhalte (z.B. persönlichkeits-, datenschutz-, urheberrechts- oder geschäftsgeheimnisverletzende Inhalte); oder (c) sonst den Umständen nach unangebrachte Inhalte, wengleich diese keinen Gesetzesverstoß darstellen mögen (z.B. herabwürdigende, diskriminierende, anstößige, sexualisierte, belästigende, private sowie kontextfremde kommerzielle Inhalte, einschließlich Spam).
- 17.16. Verbundenes Unternehmen.** Juristische Personen, die über eine Partei eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttergesellschaften"), oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“, die direkte oder indirekte Innehabung von mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte.
- 17.17. Vertrauliche Informationen.** Informationen jeglicher Art (z.B. technische oder geschäftliche Daten, Know-How und Geschäftsgeheimnisse), die die Parteien im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung offenbaren oder erfahren, unabhängig davon, ob diese als "vertraulich" gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.

V. DOKA AGB VERMIETUNG / DOKA AGB VERKAUF

Siehe: <https://www.doka.com/de/home/termsandconditions/AGB>

Doka Deutschland GmbH, 01. November 2024